### BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr, Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag und Donnerstag 8-12 Uhr

9-N-9016/7

Bearbeiter (02272) 25 11 Dr. Widermann DW 59

Datum
29. April 1991

Betrifft
Alte Perschling - Naturdenkmal
EBL. 154

Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten
9-N-9065/2

Bescheid

# Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln erklärt den Verlauf der "Alten Perschling" samt dem begleitenden, beidseitigen Uferbewuchsstreifen auf einer Länge von ca. 11 km im Bereich von der Abzweigung vom neuen Hochwassergerinne bei Langmannersdorf bis zur "Sappertbrücke" beim Haus Atzenbrugg Nr. 37 zum Naturdenkmal. Von dieser Erklärung zum Naturdenkmal sind folgenden Grundstücke, die alle im Eigentum der Republik Österreich, "Öffentliches Wassergut", stehen, umfaßt:

	KG	Langmannersdorf	Gst.Nr.	1748/3	2.8444	ha	
		· ·		1748/8	8823	ha	\ <u>`</u>
	••	••	•	1748/9	3.8137	ha BH ST. F	OLTEN
1	•			1749/1	2381	ha)	
	••	Tautendorf		434/1	2.8557	ha	369 1 70
-37	••	••	••	434/2	1.2451	ha	
279	••	Ebersdorf	**	55/1	2.2000	ha	
	••		n°	55/2	2.5463	ha	
- 4	••	<b>11</b>	· **	55/3	8600	ha	_102
	•	Weinzierl		182	3.9538	ha	
	••	Atzenbrugg	••	584/2 ca.	4.0000	ha (Teil)	

Folgende Maßnahmen werden durch die Erklärung des oben umschriebenen Bereiches zum Naturdenkmal nicht berührt:

1. Maßnahmen die der Reinhaltung des Gerinnes dienen.

- 2. Maßnahmen, die zur Sanierung bzw. zur Sicherung der Ufer erforderlich sind, soweit diese als naturnahe Uferverbauungsbzw. Ufersicherungsmaßnahmen (z.B. in Form von Holzschlachten, rauh verlegtem Steinwurf, Weidenflechtwerk, Lebendverbauten, etc.) ausgeführt werden.
- 3. Die Nutzung des Uferbewuchses in der bestehenden Form, jedoch nur nach Auszeige durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln.
- 4. Die Ausübung der Fischerei und der Jagd.

# Rechtsgrundlage

§ 9 ABs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

## Begründung

Die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ hat bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln mit einem Schreiben vom 18. Juni 1990 gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes den Antrag gestellt, den im Spruch beschriebenen Bereich der "Alten Perschling", der im Verwaltungsbezirk Tulln liegt, zum Naturdenkmal zu erklären, da dem betroffenen Flußabschnitt ein besonderer landschaftsprägender Charakter zukommt und er darüber hinaus als Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna von großer Bedeutung ist.

Ein gleichlautender Antrag wurde für den im Verwaltungsbezirk St. Pölten gelegenen Teil der "Alten Perschling" an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gerichtet. Diese hat mit einem Schreiben vom 21. Juni 1990 die Bezirkshauptmannschaft Tulln ersucht, das Verfahren für den gesamten im Spruch beschriebenen Bereich durchzuführen, da der überwiegende Teil des Vorhabens im Verwaltungsbezirk Tulln gelegen ist.

Die Abteilung III/1 des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit einem Schreiben vom 31. Oktober 1990 mitgeteilt, daß gegen die beabsichtigte Erklärung der "Alten Perschling" in dem Spruch beschriebenen Bereich zum Naturdenkmal seitens der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes grundsätzlich kein Einwand erhoben wird. Es müßte jedoch weiterhin möglich sein, den Uferbewuchs unter Berücksichtigung der forstlichen und ökologischen Belange zu nutzen und

die erforderlichen Erhaltungs- und Räumungsarbeiten am alten Perschlinggerinne durchzuführen. Weiters wurde darauf hingewiesen, daß die "Alte Perschling" nicht mehr in ihrem gesamten Verlauf auf Grundflächen des öffentlichen Wassergutes fließe.

Die Abteilung B/3-A des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit einem Schreiben vom 29. Oktober 1990 mitgeteilt, daß die Erklärung der "Alten Perschling" in den im Spruch beschriebenen Bereich grundsätzlich begrüßt wird. Jedoch ebenfalls darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Gerinnes weiterhin möglich sein müßten. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, daß zwar durch die starke Mäandrierung gewisse Teile des Perschlingbaches auf Privatgrundstücken fließen, grundsätzlich jedoch katastermä-Big die "Alte Perschling" öffentliches Wassergut der Republik Österreich darstellt und eine neue Vermessung im Laufen ist. Au-Berdem wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren die "Alte Perschling" bei Hochwassereignissen zum Teil auf Privatgrundstükke übergeflossen wäre, sodaβ Ufersanierungsmaßnahmen beantragt und bereits in Ausarbeitung wären. Diese Projekte wären in Form von naturnahen Uferverbauungsformen vorgesehen und würden sich zum Teil nur auf ganz kurze Abschnitte in Längen von 20 - 30 m erstrecken.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat am 28. Jänner 1991 folgende gutächtliche Stellungnahme abgegeben: "Befund:

Das zur Begutachtung stehende Teilstück der "Alten Perschling" beginnt in der KG Langmannersdorf, wo der alte Flußlauf von dem - in den Jahren 1922 - 1925 errichtenden - Hochwassergerinne abzweigt. Von hier windet sich dieser in seiner ursprünglichen und jahrhundertealten Form erhaltene Fluß durch das breite, von West nach Ost ausgerichtete Perschlingtal. Während das parallel hiezu verlaufende geradlinige Hochwasserflußbett von der genannten Abzweigung bis nach Atzenbrugg ca. 7 km lang ist, beträgt die Länge des alten Gerinnes aufgrund der vielen Mäander (ca. 20) und Bögen etwa 11 km. Davon liegen 3,7 km im Verwaltungsbezirk St. Pölten und der Rest im Verwaltungsbezirk Tulln.

Das Perschlingtal ist eine lang hingezogene Talwanne mit Wiesenteppichen und Ackerfluren, die südseitig von bewaldeten Hügeln und nordseitig von einem geschlossenen Höhenrücken mit Weingärten und Wald begrenzt wird. Auffällig ist die Höhengleichheit dieser Begrenzungen von ca. 250 m an beiden Seiten. Der "Schusterberg" bei Ebersdorf ist die höchste Erhebung des nördlichen Höhenzuges. Von diesem geschichtsträchtigem Punkt bietet sich ein weiter Ausblick auf die Perschlinglandschaft und das Tullnerfeld.

Die Perschling trennt die Landschaft jedoch nicht nur morphologisch, sondern auch geologisch. Während der nördliche Begrenzungsrücken steile Lößhänge zeigt, gehört die südliche Hügelkette geologisch zu den Ausläufern des Alpenvorlandes (Flyschione). Analysen von Schotterablagerungen haben auch den Beweis erbracht, daß in der Eiszeit nicht nur die Perschling, sondern auch die Traisen durch dieses Tal floß.

Beidseitig der Flußmulde befinden sich in regelmäßigen Abständen Dörfer, deren Ursprung teilweise bis in das 8. Jahrhundert zurückreicht. Industrieansiedlungen sind hier bis heute keine entstanden. Ab dem Mittelalter wurde die Wasserkraft der Perschling vielseitig genutzt, einige Mühlengebäude sind heute noch vorhanden.

Das Bachbett der alten Perschling hat eine durchschnittliche Breite von 25 m und ist über die gesamte Länge an beiden Ufern mit landschaftstypischem Auwaldgehölzen bestockt. Nahezu alle Weichund Hartlaubhölzer unserer heimischen Auwälder sind hier vertreten, wie: Schwarzpappel, Silberpappel, Baum- und Strauchweiden, Traubenkirsche, Grau- und Schwarzerle, Birke, Esche, Bergahorn, Stieleiche, Robinie, aber auch Wildkirsche und Elsbeere sind zu finden. Den Unterwuchs bilden roter und gelber Hartriegl, Holunder, Liguster, Spindelstrauch, Heckenkirsche, Weißdorn, um nur die wichtigsten zu nennen. Dieser Bewuchs wird von den Eigentümern der angrenzenden Felder alle etwa 25 Jahre als Niederwald genutzt, wobei vorher das Einvernehmen mit dem Obmann des Perschling-Wasserverbandes (derzeit Bürgermeister Jäger aus Michelhausen) hergestellt werden muß.

Das Wasser selbst wird in diesem Bereich durch keinerlei antropogene Verschmutzung beeinträchtigt, lediglich nach starken Regenfällen werden Fremdstoffe von den angrenzenden Feldern eingeschwemmt, die jedoch aufgrund des relativ guten Sauerstoffgehaltes des Wassers und der Beschattung (niedrige Wassertemperatur) rasch abgebaut werden. Eine biologische Gewässergütebestimmung brachte Bachflohkrebse, weiße Strudelwürmer, Köcherfliegenlarven und Steinfliegenlarven zutage. Diese zeigen die Güteklasse plus zwei an, was auch das Vorhandensein zahlreicher Bachkrebse beweist.

Die Fischfauna besteht aus Zander, Barben, Forellen, Hechten, Aalen, Karpfen, Welsen (nur im unteren Bereich dieser Strecke) und der gesamten Palette an Weißfischen. Dieses Gewässer ist somit der Barben - Forellenregion zuzuordnen. Über den jährlichen künstlichen Besatz wird vom Fischereiaufsichtsorgan genau Buch geführt.

Über die Insektenwelt können aufgrund mangelnder Unterlagen keine genauen Angaben gemacht werden. Es muß jedoch angenommen werden, daß die Wasserqualität und die im Flußbett abgelagerte starke Schicht an Feinsediment eine hohe Zahl an Wasserinsekten beherbergt, die in anderen, gleichartigen Gewässer 500 und mehr Arten ergeben haben. Gemeinsam mit dem, an den Ufern lebenden Insekten wird man auf 2.000 – 3.000 verschiedene Arten kommen.

Die trotz des neuen Überlaufgerinnes periodisch auftretenden Hochwässer mit Ausuferungen sorgen durch ihre Dynamik für die Aufrechterhaltung des bestehenden Ökosystems.

#### Gutachten:

Die alte Perschling mit ihrem völlig naturbelassenem Mäanderverlauf zählt zu den wenigen noch unregulierten und unverbauten
Flachlandflüssen Niederösterreichs. Der Fluß ist das prägende
Element dieser Landschaft und begründet deren Schönheit und Eigenart. Eine Begradigung dieses Bachbettes - wie sie von einzelnen
im Sinne geradliniger landwirtschaftlicher Flächen des öfteren gefordert wurde - würde das Landschaftsbild ins total negative umkehren und damit den Erholungswert der gesamten Region drastisch
vermindern. Der Flußlauf und dessen Uferbewuchs würden ihre Funk-

tion als ökologisches Rückzugsgebiet verlieren und damit eine Verarmung von Fauna und Flora eintreten. Der jetzige harmonische Mä-anderlauf tritt durch das Ufergehölz besonders auffällig hervor und bildet einen strengen Kontrast zu dem parallel hiezu verlaufenden neuen Hochwassergerinne. Natur auf der einen Seite, konsequente geometrische Linienführung auf der anderen. Deutlicher wird die Notwendigkeit des Natur- und Landschaftsschutzes selten demonstriert."

Der Sachverständige für Naturschutz hat daher beantragt. die "Alte Perschling" in dem im Spruch beschriebenen Ausmaß zum Naturdenkmal zu erklären, wobei jedoch die ebenfalls im Spruch beschriebenen Maßnahmen von der Erklärung zum Naturdenkmal nicht berührt werden sollten.

Dieses Gutachten wurde mit einem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 18. Februar 1991 den Verfahrensparteien gemäß 3 45 Abs. 3 AVG 1991 zur Kenntnis gebracht und wurde Ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme geboten.

Die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich hat mit einem Schreiben vom 26. Februar 1991 dahingehend Stellung genommen, daß sie sich den Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz vollinhaltlich angeschlossen hat.

Die Abteilung E/3-A des Amtes der Nö Landesregierung hat mit einem Schreiben vom 19. April 1991 mitgeteilt, daß in den nächsten Jahren die "Alte Perschling" zur Gänze vermessen werden soll, wobei jene Abschnitte gemeint sind, wo noch der alte Katasterstand Gültigkeit hat, da sich diese Erklärung zum Naturdenkmal lediglich auf Flächen des öffentlichen Wassergutes beziehen wird. Jene Böschungsflächen, die zur Zeit noch in Privateigentum stünden, werden dann ins öffentliche Wassergut übertragen und ab diesem Zeitpunkt ebenfalls ein Bestandteil des Naturdenkmales sein. Weiters wurde mitgeteilt, daß die im Schreiben vom 29. Oktober 1990 erwähnten Ufersicherungsmaßnahmen zum Teil bereits hergestellt wurden. Die restlichen Ufersicherungsmaßnahmen wie z.B. Lebendverbauten werden noch durchgeführt.

3 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt, daß die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen beschdere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.
3 7 Abs. 2 leg.cit., der auch im Verfahren zur Erklärung eines Naturgebildes als Naturdenkmal anzuwenden ist. bestimmt, daß in Naturschutzgebieten jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt ist, die Behörde jedoch Ausnahmen, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzesgebietes dienen, unter Voraussetzungen oder unter solchen Auflagen gestatten kann, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Dem logischen und schlüssigen Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz ist zu entnehmen, daß der Verlauf der "Alten Perschling" in dem im Spruch bezeichneten Bereich nicht nur ein gestaltendes Element, sondern das wesentlichste gestaltende Element des Landschaftsbildes in dem gegenständlichen Bereich ist.

Diesem Gutachten zufolge war daher der Verlauf der "Alten Perschling" in dem im Spruch beschriebenen Bereich zum Naturdenkmal zu erklären. um zu gewährleisten, daß dieser als gestaltendes und prägendes Element dieser Landschaft, das deren Schönheit und Eigenart begründet, in dieser Form erhalten und nicht das Landschaftsbild durch wesentliche Eingriffe in diesem Bereich zerstört wird.

Die im Spruch beschriebenen, von der Erklärung dieses Bereiches zum Naturdenkmal nicht berührten Maßnahmen konnten deshalb als Ausnahmen von dem im § 7 Abs. 2 leg.cit. beschriebenen Verbot von der Erklärung zum Naturdenkmal ausgenommen werden, da diese Maßnahmen einerseits – z.B. die in den Punkten 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen – der Erhaltung dieses Naturdenkmales in seinem derzeitigen Zustand dienen und andererseits durch diese Maßnahmen – wie z.B. die in Punkt 3 und 4 beschriebenen – eine Gefährdung des Zieles der Schutzmaßnahme, nämlich der Erklärung des Bereiches zum Naturdenkmal, nicht zu erwarten ist und insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens und dessen natürli-

cher Lebensraum in keiner Weise maßgeblich beeinträchtigt wird.

Aufgrund der beschriebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

# Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden.
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Anderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 120,--.

#### Ergeht an:

- 1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 2. die Gemeinde 3452 Atzenbrugg
- 3. die Gemeinde 3142 Weißenkirchen/Perschling
- 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/1, 1014 Wien
- 5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/3-A, 1014 Wien
- 6. die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
- 7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. Partik

Für die Richtigkeit der Auspertigung AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Abschrift

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060 Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

Wien 1, Wallnerstraße 4

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse) 1 A, 2 A, 3 A (Haltestelle Bognergasse)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

1. Herrn Leopold Doppler

> Ebersdorf 3 3452 Ebersdorf

2. Herrn

Leopold Doppler als gemeinsamer Zustellbevollmächtigter

Ebersdorf 3 3452 Ebersdorf

Beilagen

II/3-2544-91

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bearbeiter

(0222)53110 Durchwahl Datum

Mag. Heuer

6234

29. Juli 1992

Betrifft

Bezug

Naturdenkmal "Alte Perschling" zwischen Langmannersdorf und Atzenbrugg, Berufung

#### Bescheid

Über die eingebrachten Berufungen gegen die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29. April 1991, Zl. 9-N-9016/7, erfolgte Erklärung des Verlaufes der "Alten Perschling", samt dem begleitenden, beidseitigen Uferbewuchsstreifen auf einer Länge von 11 km, im Bereich von der Abzweigung vom neuen Hochwassergerinne bei Langmannersdorf bis zur "Sapputbrücke" beim Haus Atzenbrugg Nr. 37, zum Naturdenkmal, wird wie folgt entschieden:

#### Spruch

Die Berufung wird gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG als unzulässig zurückgewiesen.

# Begründung

Mit dem bekämpften Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln wurde der Verlauf der "Alten Perschling" samt dem begleitenden, beidseitigen Uferbewuchsstreifen auf einer Länge von ca. 11 km im Bereich von der Abzweigung vom neuen Hochwassergerinne bei Langmannersdorf bis zur "Sappertbrücke" beim Haus Atzenbrugg Nr. 37 zum Naturdenkmal erklärt. Von dieser Erklärung zum Naturdenkmal sind folgende Grundstücke, die alle im Eigentum der Republik Österreich, "Öffentliches Wassergut", stehen, umfaßt:

VC	1	<u> </u>			
NG	Langmannersdorf	Gst.Nr.	1748/3	2.8444	ha
п	п	n	1748/8	8823	ha
11	n	n	1748/9	3.8137	ha
"	"		1749/1	2381	ha .
n	Tautendorf	п	434/1	2.8557	ha .
n	п	п	434/2	1.2451	ha
п	Ebersdorf	п	55/1	2.2000	ha ,
n	n	. 11	55/2	2.5463	ha
"	m sa	.17	55/3	8600 1	ha
п,	Weinzierl	. 11	182	3.9538	ha .
n	Atzenbrugg	11	584/2 ca.	4.0000 1	na (Teil)

Folgende Maßnahmen werden durch die Erklärung des oben umschriebenen Bereiches zum Naturdenkmal nicht berührt:

- "1. Maßnahmen die der Reinhaltung des Gerinnes dienen.
- 2. Maßnahmen, die zur Sanierung bzw. zur Sicherung der Ufer erforderlich sind, soweit diese als naturnahe Uferverbauungs- bzw. Ufersicherungsmaßnahmen (z.B. in Form von Holzschachten, rauh verlegtem Steinwurf, Weidenflechtwerk, Lebendverbauten, etc.) ausgeführt werden.
- Die Nutzung des Uferbewuchses in der bestehenden Form, jedoch nur nach Auszeige durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln.

4. Die Ausübung der Fischerei und der Jagd."

# Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

Die Erklärung zum Naturdenkmal erfolgte, weil die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln mit einem Schreiben vom 18. Juni 1990 gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes den Antrag stellte, den im Spruch beschriebenen Bereich der "Alten Perschling", der im Verwaltungsbezirk Tulln liegt, zum Naturdenkmal zu erklären, da dem betroffenen Flußabschnitt ein besonderer landschaftsprägender Charakter zukommt und er darüber hinaus als Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna von großer Bedeutung ist.

Ein gleichlautender Antrag wurde für den im Verwaltungsbezirk St. Pölten gelegenen Teil der "Alten Perschling" an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gerichtet. Diese hat mit einem Schreiben vom 21. Juni 1990 die Bezirkshauptmannschaft Tulln ersucht, das Verfahren für den gesamten im Spruch beschriebenen Bereich durchzuführen, da der überwiegende Teil des Vorhabens im Verwaltungsbezirk Tulln gelegen ist.

Gegen diesen Bescheid haben Sie berufen.

Als Berufungswerber wurde an erster Stelle Leopold Doppler genannt.

Die Berufung wurde zusätzlich von 17 Personen unterfertigt, wobei bei einem Großteil dieser Personen, die Namen und die Adressen nicht geklärt werden konnten. Gleichlautend beantragen alle Personen die Aufhebung des Bescheides wegen Rechtswidrigkeit und führen aus wie folgt: "Wir erheben gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 24.5.1991, GZ. 9-N-9016, zugestellt am 28.5.1991, die Berufung und begründen diese, wie folgt:

- 1. Wir haben als Grundeigentümer und Anrainer der Perschling ein rechtliches Interesse an der gegenständlichen Sache und sind daher Parteien im Sinne des § 8 AVG. Allenfalls beantragen wird die Zustellung einer Ausfertigung des Bescheides, um dagegen ein Rechtsmittel einlegen zu können.
- 2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Perschling gem. § 9 NÖ Naturschutzgesetz zum Naturdenkmal erklärt. Mit dieser Erklärung sind Beschränkungen für die Nutzung der / Perschling verbunden, die gegen unsere Interessen als Anrainer verstoßen.

§ 9 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt im Abs. 1, daß ein Naturgebilde, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat, zum Naturdenkmal erklärt werden kann.

Im Abs. 4 des genannten Paragraphen heißt es, daß hiezu insbesondere Klammen, Quellen, Wasserfälle, Teiche und Seen und andere gehören.

Da durch den Bescheid die ganze Perschling betroffen ist, ist die Erklärung der Perschling zum Naturdenkmal durch § 9 des erwähnten Gesetzes <u>nicht</u> gedeckt. Vielmehr müßte das gesamte Gebiet der Perschling zum Naturschutzgebiet erklärt werden, um dem Gesetz zu entsprechen. Die Voraussetzungen hiefür sind jedoch nicht gegeben."

Hierüber hat die Berufungsbehörde erwogen:

§ 63 Abs. 5 AVG, legt fest, daß die Berufung von der Partei schriftlich oder telegraphisch binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen ist, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, ober bei der Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat.

§ 8 AVG führt hiezu über Beteiligte und Partei im Sinne dieses Gesetzes wie folgt aus:

Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Gemäß § 14 a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, haben in den aufgrund dieses Gesetzes durchzuführenden Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren die betroffenen Gemeinden Parteistellung im Sinne des § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG).

Maßgebend für die Parteistellung ist, daß die Sachentscheidung in die Rechtsphäre des Betreffenden bestimmend eingreift und weiters, daß darin eine unmittelbare, nicht bloß abgeleitete und mittelbare Wirkung zum Ausdruck kommt (VwSlg. 2903 A/1953, 8031A/1971 und 8444A/1973, VwSlg. 9751A/1979).

Das im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz manifestierte Recht zur Einbringung der Berufung zielt – einerseits – auf die Frage, ob ein bestimmter Bescheid mit Berufung angefochten werden kann, andererseits aber auch und vor allem auf die Berufungslegitimation (§ 63 Anm. 5 Ringhofer) ab.

Sofern das Recht zur Einbringung der Berufung und sonstiger Rechtsmittel in den Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich geregelt ist, steht das Berufungsrecht demjenigen zu, der in dem Verwaltungsverfahren als Partei i.S. des § 8 AVG anzusehen ist (VwGH 7.6.1971, 1625 und 1626/70). Berufungswerber kann nur der sein, dem der Bescheid wirksam

Berufungswerber kann nur der sein, dem der Bescheid wirksam zugestellt oder verkündet worden und für den er auch inhaltlich bestimmt ist (VwGH 25.5.1972, 541/71).

Wie dem Akteninhalt des vorliegenden Berufungsaktes entnehmbar ist, wurde der bekämpfte Bescheid allen Parteien nachweislich zugestellt.

Auch den betroffenen Gemeinden Atzenbrugg und Weißenkirchen.

Dem im Akt befindlichen Grundbuchsauszug ist eindeutig entnehmbar, daß der Verlauf der "Alten Perschling" mit den betroffenen Grundstücken als öffentliches Wassergut ausgewiesen ist
und die gegenständlichen Grundstücke Eigentum der Republik
Österreich sind.

Das NSchG bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß den Anrainern ein Recht eingeräumt wird, an dem Verwaltungsverfahren der Naturschutzbehörde, das dem öffentlichen Interesse dient, als Partei teilzunehmen. Den Anrainern ist weder ein Rechtsanspruch noch ein rechtliches Interesse an der Erhaltung des inneren Gefüges des Landschaftshaushaltes, des Erholungswertes der Landschaft bzw. an der Erhaltung des Landschaftsbildes eingeräumt (vgl. dazu VwGH 1.3.1974, Zl. 1291/73, 1292/73, 14.5.1976, Zl. 771/76). Wohl aber hat im naturschutzbehördlichen Verfahren die betroffene Gemeinde (vgl. § 11 Abs. 1 NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGB1. 8050-0) Parteistellung (siehe Anmerkung 2 zu § 14a NSchG).

Aus den dargelegten Gründen war die Berufung aufgrund <u>fehlender</u> Rechtsmittellegitimation durch die Anrainer unzulässig. Die Berufung war daher – ohne auf das Berufungsvorbringen näher einzugehen – gemäß § 66 Abs. 4 AVG als unzulässig zurückzuweisen.

Da die von Herrn Leopold Doppler eingebrachte Berufung von mehreren Personen ohne Angabe ihrer Adressen mitunterzeichnet wurde, wurde Herr Leopold Doppler gemäß § 9 Abs. 3 Zustellgesetz (BGBl. 200/1982) als gemeinsamer Zustellbevollmächtigter für die Mitunterzeichner bestimmt.

# Rechtsmittelbelehrung

Eine weitere Berufung gegen diesen Bescheid ist nicht zulässig.

## Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Rezinkshauptmannschaft Tullm eingel. 17. AUG. 1992 ### 8-N-9016/11 Beilegen

An die Bezirkshauptmannschaft 3430 Tulln

Beilagen: 1 Sammelband + 4

Bezug: 9-N-9016/9

zur gefälligen Kenntnisnahme und nachweislichen Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen. Mit dem Auftrag Herrn Leopold Doppler als Zustellungsbevollmächtigten eine Ablichtung der Berufungsschrift beizulegen und zu beauftragen den Bescheid allen 17 Unterzeichern der Berufung zur nachweislichen Kenntnis zu bringen.

> NÖ Landesregierung Im Auftrage Dr. K o l a r Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN 3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1 Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr

BH St. Pölten, 3100

An das Amt der Nö Landesregierung Abteilung B/2-D

1014 Wien

Beilagen

9-N-9529/3

2 SB

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (02742) 52551 Datum

B/2-D-L2207.01/2-95 Frau Fuchs DW 281 18. August 1995

Betrifft

LAND NÖ, Gde Weißenkirchen/Perschling; Brücke innerhalb des Naturdenkmales "Alte Perschling" bei Langmannersdorf - naturschutzbehördliches Verfahren

### Bescheid

I. Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten nimmt Ihre naturschutzbehördliche Anzeige der nachstehend beschriebenen Baulichkeit unter Einhaltung der angeführten Auflagen ZUR KENNTNIS:

BRÜCKE ÜBER ALTE PERSCHLING BEI LANGMANNERSDORF, Neuerrichtung einer Brücke in Form einer Stahlbetonrahmenbrücke im Zuge der Landesstraße 2207 bei km 5,502 in der KG Langmannersdorf, Gde Weißenkirchen/Perschling, entsprechend den Projektsunterlagen - Änderungen siehe Auflagen - des Herrn Dipl.Ing. Günther Urban, vom 30. Jänner 1995.

Die Projektsunterlagen liegen bei und sind gekennzeichnet; sie sind gleich denen im Wasserrechtsverfahren 9-W-9541.

- II. Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten GESTATTET den EINGRIFF IN DAS NATURDENKMAL "Alte Perschling" (Kennzeichen 9-N-9065, Einlageblatt Nr. 154) in der KG Langmannersdorf, Gde Weiβenkirchen/Perschling, durch die Errichtung der unter Punkt I. beschriebenen Baulichkeit, unter Einhaltung der angeführten Auflagen.
- zu I. und II.: Die folgenden AUFLAGEN sind zu erfüllen:
- 1. Anstelle der beiden SOHLGURTE aus Natursteinen sind diese AUS HOLZSTÄMMEN auszuführen.

- 2. Die BACHSOHLE ist in ihrem unbefestigten NATURZUSTAND zu belassen.
- 3. Der vorhandene UFERBEWUCHS ist im Zuge der Bauführung weitestgehend zu ERHALTEN; allenfalls ist dieser durch NEUANPFLANZUNGEN nach Baufertigstellung wiederum zu ergänzen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Nö Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

# Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten wurde um naturschutzbehördliche Bewilligung der Errichtung einer Stahlbetonrahmenbrücke innerhalb des Naturdenkmales "Alte Perschling" angesucht.

Im Grünland bedürfen der Anzeige an die Behörde die Errichtung von Baulichkeiten sowie die Vornahme von Zu- und Umbauten. Die Behörde hat zur Hintanhaltung einer Schädigung des inneren Gefüges des Landschaftshaushaltes sowie einer Beeinträchtigung des Erholungswertes Vorkehrungen vorzuschreiben.

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Das Naturschutzgesetz verbietet jeden störenden oder beeinträchtigenden Eingriff. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann vom Eingriffs- bzw. Änderungsverbot Ausnahmen gestatten. Ausnahmen dürfen aber nur für solche Vorhaben gestattet werden, durch die das Ziel der Naturdenkmalerklärung entweder von vorneherein nicht gefährdet wird oder diese mit dem Vorhaben verbundene Gefährdung durch Auflagen ausgeschlossen werden kann.

Zu diesen Fragen hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz eingeholt. Aufgrund des Gutachtens wurden die Auflagen vorgeschrieben, die erforderlich sind, Natur und Landschaft sowie das Naturdenkmal vor Schädigung zu schützen.

# Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

20/12/96

# Ergeht an

- 1) die Gde Weiβenkirchen/Perschling, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die Nö Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraβe 8, 1014 Wien (zu 931537/001)
- 3) das NÖ Gebietsbauamt III St.Pölten, z.Hd. Herrn Amtssachverständigen für Naturschutz (zu N-951190)
- 4) das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (zu Einlageblatt Nr. 154)
  - 5) die Abteilung 9-Wasserrecht, im Hause (zu 9-W-9541)
  - 6) die Abteilung 10, im Hause (zum Verfahren gemäß § 6 NÖ Landesstraβengesetz)

Der Bezirkshauptmann Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Jucles

Amt der NÖ Landesregierung 1/3
Poststelle

2 4. Aug. 1995

IB-551-15/E154/1
Bearbeiter Na

Stempel Beilagen

hay

2. V. gen.

Frist:

30/12/67 (NSB-Underluga?)

1/7/16

#### BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33, Telefon 02272-603, Telefax 02272-603-222

Jugend- und Sozialabteilung: 3430 Tulln, Stiegeng. 4, Fax 02272-603-219

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr

Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag, Mittwoch und Donnerstag 8-12 Uhr

Amtsstunden: Mo bis Mi 8-16 Uhr, Do 8-19 Uhr, Fr 8-12 Uhr

9-N-9016/15 Bearbeiter (02272) 603 Datum Anna OTTO DW 293 30. August 1999

Betrifft Alte Perschling - Naturdenkmal

> Bescheid Spruch

Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten
1999 -09- -6
9-N-9065/9

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ändert den Bescheid vom 29. April 1991, 9-N-9016/7, dahingehend ab, dass in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf die folgenden Grundstücksnummern von der Erklärung zum Naturdenkmal "Alte Perschling" betroffen sind:

KG	Langmannersdorf	Gr.St.Nr.	1748/9	3,8137 ha	(alt)
11		II .	2083	1,0229 ha	(neu)
- 11		. 11	2143	3,4677 ha	(neu)
KG	Tautendorf	n	434/2	1,2451 ha	(alt)
17		ii .	493	2,9529 ha	(neu)
KG	Ebersdorf	п	55/3	0,8600 ha	(alt)
11		"	614	2,1523 ha	(neu)
11		11	651	4,0021 ha	(neu)

### Rechtsgrundlagen

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)

### Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29. April 1991, 9-N-9016/7, wurde der Verlauf der "Alten Perschling" auf einer Länge von ca. 11 km zum Naturdenkmal erklärt.

In diesem Bescheid wurden die folgenden Grundstücke genannt, die von der Erklärung zum Naturdenkmal betroffen sind:

KG Langmannersdorf Grst.Nr. 1748/3 2,8444 ha

4. 4

11		S N.TA	>	P 5.	11		1748/8	11% X.8%	8823	Ìіā	
11					11		1748/9		8137		
11	25 19				11		1749/1		2381	ha	
KG	Tauten	dorf			11		434/1	2,	8557	ha	
11					11	2)	434/2	1,	2451	ha	
KG	Ebersdo	orf			11		55/1	2,	2000	ha	
n.					n		55/2	2,	5463	ha	
11					11		55/3		8600	ha	
KG	Weinzie	erl			11		182	3,	9538	ha	
KG	Atzenbi	ugg			11		584/2	ca. 4,	0000	ha	(Teil)

Nach Abschluss der Kommassierung in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf haben sich nun teilweise neue Grundstücksnummern ergeben.

Der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln hat die im Spruch dieses Bescheides angeführten Grundstücksnummern, die das Naturdenkmal in diesen Katastralgemeinden erfasst, erhoben.

In den Katastralgemeinden Weinzierl und Atzenbrugg sind keine Änderungen eingetreten.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändet werden.

Da die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29. April 1999, 9-N-9016/7, genannten Grundstücksnummern in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf zum Teil nicht mehr existieren, war spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkenn-

zeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

## Ergeht an:

- 1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten
- 2. die Marktgemeinde 3452 Atzenbrugg
- 3. die Gemeinde 3142 Weißenkirchen/Perschling
- 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten
- 5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau
- 25 / 6. die Bezirkshauptmannschaft 3100 St. Pölten
  - 7. das Bezirksgericht 3430 Tulln, Grundbuch
  - 8. das Bezirksgericht 3130 Herzogenburg, Grundbuch
  - das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz,
     3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann Mag. Wancata

Für die Richtigkeit der jagget in 1920

### BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr, Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag und Donnerstag 8-12 Uhr

9-N-9016/7

Bearbeiter (02272) 25 11 Dr. Widermann DW 59

Datum
29. April 1991

Betrifft
Alte Perschling - Naturdenkmal
EBL. 154

Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten
9-N-9065/2

Bescheid

# Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln erklärt den Verlauf der "Alten Perschling" samt dem begleitenden, beidseitigen Uferbewuchsstreifen auf einer Länge von ca. 11 km im Bereich von der Abzweigung vom neuen Hochwassergerinne bei Langmannersdorf bis zur "Sappertbrücke" beim Haus Atzenbrugg Nr. 37 zum Naturdenkmal. Von dieser Erklärung zum Naturdenkmal sind folgenden Grundstücke, die alle im Eigentum der Republik Österreich, "Öffentliches Wassergut", stehen, umfaßt:

	KG	Langmannersdorf	Gst.Nr.	1748/3	2.8444	ha	
		· ·		1748/8	8823	ha	\ <u>`</u>
	••	••	•	1748/9	3.8137	ha BH ST. F	OLTEN
1	•			1749/1	2381	ha)	
	••	Tautendorf		434/1	2.8557	ha	369 1 70
-37	••	••	••	434/2	1.2451	ha	
279	••	Ebersdorf	**	55/1	2.2000	ha	
	••		n°	55/2	2.5463	ha	
- 4	••	<b>11</b>	· **	55/3	8600	ha	_102
	•	Weinzierl		182	3.9538	ha	
	••	Atzenbrugg	••	584/2 ca.	4.0000	ha (Teil)	

Folgende Maßnahmen werden durch die Erklärung des oben umschriebenen Bereiches zum Naturdenkmal nicht berührt:

1. Maßnahmen die der Reinhaltung des Gerinnes dienen.

- 2. Maßnahmen, die zur Sanierung bzw. zur Sicherung der Ufer erforderlich sind, soweit diese als naturnahe Uferverbauungsbzw. Ufersicherungsmaßnahmen (z.B. in Form von Holzschlachten, rauh verlegtem Steinwurf, Weidenflechtwerk, Lebendverbauten, etc.) ausgeführt werden.
- 3. Die Nutzung des Uferbewuchses in der bestehenden Form, jedoch nur nach Auszeige durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln.
- 4. Die Ausübung der Fischerei und der Jagd.

# Rechtsgrundlage

§ 9 ABs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

## Begründung

Die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ hat bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln mit einem Schreiben vom 18. Juni 1990 gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes den Antrag gestellt, den im Spruch beschriebenen Bereich der "Alten Perschling", der im Verwaltungsbezirk Tulln liegt, zum Naturdenkmal zu erklären, da dem betroffenen Flußabschnitt ein besonderer landschaftsprägender Charakter zukommt und er darüber hinaus als Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna von großer Bedeutung ist.

Ein gleichlautender Antrag wurde für den im Verwaltungsbezirk St. Pölten gelegenen Teil der "Alten Perschling" an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gerichtet. Diese hat mit einem Schreiben vom 21. Juni 1990 die Bezirkshauptmannschaft Tulln ersucht, das Verfahren für den gesamten im Spruch beschriebenen Bereich durchzuführen, da der überwiegende Teil des Vorhabens im Verwaltungsbezirk Tulln gelegen ist.

Die Abteilung III/1 des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit einem Schreiben vom 31. Oktober 1990 mitgeteilt, daß gegen die beabsichtigte Erklärung der "Alten Perschling" in dem Spruch beschriebenen Bereich zum Naturdenkmal seitens der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes grundsätzlich kein Einwand erhoben wird. Es müßte jedoch weiterhin möglich sein, den Uferbewuchs unter Berücksichtigung der forstlichen und ökologischen Belange zu nutzen und

die erforderlichen Erhaltungs- und Räumungsarbeiten am alten Perschlinggerinne durchzuführen. Weiters wurde darauf hingewiesen, daß die "Alte Perschling" nicht mehr in ihrem gesamten Verlauf auf Grundflächen des öffentlichen Wassergutes fließe.

Die Abteilung B/3-A des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit einem Schreiben vom 29. Oktober 1990 mitgeteilt, daß die Erklärung der "Alten Perschling" in den im Spruch beschriebenen Bereich grundsätzlich begrüßt wird. Jedoch ebenfalls darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Gerinnes weiterhin möglich sein müßten. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, daß zwar durch die starke Mäandrierung gewisse Teile des Perschlingbaches auf Privatgrundstücken fließen, grundsätzlich jedoch katastermä-Big die "Alte Perschling" öffentliches Wassergut der Republik Österreich darstellt und eine neue Vermessung im Laufen ist. Au-Berdem wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren die "Alte Perschling" bei Hochwassereignissen zum Teil auf Privatgrundstükke übergeflossen wäre, sodaβ Ufersanierungsmaßnahmen beantragt und bereits in Ausarbeitung wären. Diese Projekte wären in Form von naturnahen Uferverbauungsformen vorgesehen und würden sich zum Teil nur auf ganz kurze Abschnitte in Längen von 20 - 30 m erstrecken.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat am 28. Jänner 1991 folgende gutächtliche Stellungnahme abgegeben: "Befund:

Das zur Begutachtung stehende Teilstück der "Alten Perschling" beginnt in der KG Langmannersdorf, wo der alte Flußlauf von dem - in den Jahren 1922 - 1925 errichtenden - Hochwassergerinne abzweigt. Von hier windet sich dieser in seiner ursprünglichen und jahrhundertealten Form erhaltene Fluß durch das breite, von West nach Ost ausgerichtete Perschlingtal. Während das parallel hiezu verlaufende geradlinige Hochwasserflußbett von der genannten Abzweigung bis nach Atzenbrugg ca. 7 km lang ist, beträgt die Länge des alten Gerinnes aufgrund der vielen Mäander (ca. 20) und Bögen etwa 11 km. Davon liegen 3,7 km im Verwaltungsbezirk St. Pölten und der Rest im Verwaltungsbezirk Tulln.

Das Perschlingtal ist eine lang hingezogene Talwanne mit Wiesenteppichen und Ackerfluren, die südseitig von bewaldeten Hügeln und nordseitig von einem geschlossenen Höhenrücken mit Weingärten und Wald begrenzt wird. Auffällig ist die Höhengleichheit dieser Begrenzungen von ca. 250 m an beiden Seiten. Der "Schusterberg" bei Ebersdorf ist die höchste Erhebung des nördlichen Höhenzuges. Von diesem geschichtsträchtigem Punkt bietet sich ein weiter Ausblick auf die Perschlinglandschaft und das Tullnerfeld.

Die Perschling trennt die Landschaft jedoch nicht nur morphologisch, sondern auch geologisch. Während der nördliche Begrenzungsrücken steile Lößhänge zeigt, gehört die südliche Hügelkette geologisch zu den Ausläufern des Alpenvorlandes (Flyschione). Analysen von Schotterablagerungen haben auch den Beweis erbracht, daß in der Eiszeit nicht nur die Perschling, sondern auch die Traisen durch dieses Tal floß.

Beidseitig der Flußmulde befinden sich in regelmäßigen Abständen Dörfer, deren Ursprung teilweise bis in das 8. Jahrhundert zurückreicht. Industrieansiedlungen sind hier bis heute keine entstanden. Ab dem Mittelalter wurde die Wasserkraft der Perschling vielseitig genutzt, einige Mühlengebäude sind heute noch vorhanden.

Das Bachbett der alten Perschling hat eine durchschnittliche Breite von 25 m und ist über die gesamte Länge an beiden Ufern mit landschaftstypischem Auwaldgehölzen bestockt. Nahezu alle Weichund Hartlaubhölzer unserer heimischen Auwälder sind hier vertreten, wie: Schwarzpappel, Silberpappel, Baum- und Strauchweiden, Traubenkirsche, Grau- und Schwarzerle, Birke, Esche, Bergahorn, Stieleiche, Robinie, aber auch Wildkirsche und Elsbeere sind zu finden. Den Unterwuchs bilden roter und gelber Hartriegl, Holunder, Liguster, Spindelstrauch, Heckenkirsche, Weißdorn, um nur die wichtigsten zu nennen. Dieser Bewuchs wird von den Eigentümern der angrenzenden Felder alle etwa 25 Jahre als Niederwald genutzt, wobei vorher das Einvernehmen mit dem Obmann des Perschling-Wasserverbandes (derzeit Bürgermeister Jäger aus Michelhausen) hergestellt werden muß.

Das Wasser selbst wird in diesem Bereich durch keinerlei antropogene Verschmutzung beeinträchtigt, lediglich nach starken Regenfällen werden Fremdstoffe von den angrenzenden Feldern eingeschwemmt, die jedoch aufgrund des relativ guten Sauerstoffgehaltes des Wassers und der Beschattung (niedrige Wassertemperatur) rasch abgebaut werden. Eine biologische Gewässergütebestimmung brachte Bachflohkrebse, weiße Strudelwürmer, Köcherfliegenlarven und Steinfliegenlarven zutage. Diese zeigen die Güteklasse plus zwei an, was auch das Vorhandensein zahlreicher Bachkrebse beweist.

Die Fischfauna besteht aus Zander, Barben, Forellen, Hechten, Aalen, Karpfen, Welsen (nur im unteren Bereich dieser Strecke) und der gesamten Palette an Weißfischen. Dieses Gewässer ist somit der Barben - Forellenregion zuzuordnen. Über den jährlichen künstlichen Besatz wird vom Fischereiaufsichtsorgan genau Buch geführt.

Über die Insektenwelt können aufgrund mangelnder Unterlagen keine genauen Angaben gemacht werden. Es muß jedoch angenommen werden, daß die Wasserqualität und die im Flußbett abgelagerte starke Schicht an Feinsediment eine hohe Zahl an Wasserinsekten beherbergt, die in anderen, gleichartigen Gewässer 500 und mehr Arten ergeben haben. Gemeinsam mit dem, an den Ufern lebenden Insekten wird man auf 2.000 – 3.000 verschiedene Arten kommen.

Die trotz des neuen Überlaufgerinnes periodisch auftretenden Hochwässer mit Ausuferungen sorgen durch ihre Dynamik für die Aufrechterhaltung des bestehenden Ökosystems.

#### Gutachten:

Die alte Perschling mit ihrem völlig naturbelassenem Mäanderverlauf zählt zu den wenigen noch unregulierten und unverbauten
Flachlandflüssen Niederösterreichs. Der Fluß ist das prägende
Element dieser Landschaft und begründet deren Schönheit und Eigenart. Eine Begradigung dieses Bachbettes - wie sie von einzelnen
im Sinne geradliniger landwirtschaftlicher Flächen des öfteren gefordert wurde - würde das Landschaftsbild ins total negative umkehren und damit den Erholungswert der gesamten Region drastisch
vermindern. Der Flußlauf und dessen Uferbewuchs würden ihre Funk-

tion als ökologisches Rückzugsgebiet verlieren und damit eine Verarmung von Fauna und Flora eintreten. Der jetzige harmonische Mä-anderlauf tritt durch das Ufergehölz besonders auffällig hervor und bildet einen strengen Kontrast zu dem parallel hiezu verlaufenden neuen Hochwassergerinne. Natur auf der einen Seite, konsequente geometrische Linienführung auf der anderen. Deutlicher wird die Notwendigkeit des Natur- und Landschaftsschutzes selten demonstriert."

Der Sachverständige für Naturschutz hat daher beantragt. die "Alte Perschling" in dem im Spruch beschriebenen Ausmaß zum Naturdenkmal zu erklären, wobei jedoch die ebenfalls im Spruch beschriebenen Maßnahmen von der Erklärung zum Naturdenkmal nicht berührt werden sollten.

Dieses Gutachten wurde mit einem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 18. Februar 1991 den Verfahrensparteien gemäß 3 45 Abs. 3 AVG 1991 zur Kenntnis gebracht und wurde Ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme geboten.

Die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich hat mit einem Schreiben vom 26. Februar 1991 dahingehend Stellung genommen, daß sie sich den Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz vollinhaltlich angeschlossen hat.

Die Abteilung E/3-A des Amtes der Nö Landesregierung hat mit einem Schreiben vom 19. April 1991 mitgeteilt, daß in den nächsten Jahren die "Alte Perschling" zur Gänze vermessen werden soll, wobei jene Abschnitte gemeint sind, wo noch der alte Katasterstand Gültigkeit hat, da sich diese Erklärung zum Naturdenkmal lediglich auf Flächen des öffentlichen Wassergutes beziehen wird. Jene Böschungsflächen, die zur Zeit noch in Privateigentum stünden, werden dann ins öffentliche Wassergut übertragen und ab diesem Zeitpunkt ebenfalls ein Bestandteil des Naturdenkmales sein. Weiters wurde mitgeteilt, daß die im Schreiben vom 29. Oktober 1990 erwähnten Ufersicherungsmaßnahmen zum Teil bereits hergestellt wurden. Die restlichen Ufersicherungsmaßnahmen wie z.B. Lebendverbauten werden noch durchgeführt.

3 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt, daß die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen beschdere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.
3 7 Abs. 2 leg.cit., der auch im Verfahren zur Erklärung eines Naturgebildes als Naturdenkmal anzuwenden ist. bestimmt, daß in Naturschutzgebieten jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt ist, die Behörde jedoch Ausnahmen, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzesgebietes dienen, unter Voraussetzungen oder unter solchen Auflagen gestatten kann, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Dem logischen und schlüssigen Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz ist zu entnehmen, daß der Verlauf der "Alten Perschling" in dem im Spruch bezeichneten Bereich nicht nur ein gestaltendes Element, sondern das wesentlichste gestaltende Element des Landschaftsbildes in dem gegenständlichen Bereich ist.

Diesem Gutachten zufolge war daher der Verlauf der "Alten Perschling" in dem im Spruch beschriebenen Bereich zum Naturdenkmal zu erklären. um zu gewährleisten, daß dieser als gestaltendes und prägendes Element dieser Landschaft, das deren Schönheit und Eigenart begründet, in dieser Form erhalten und nicht das Landschaftsbild durch wesentliche Eingriffe in diesem Bereich zerstört wird.

Die im Spruch beschriebenen, von der Erklärung dieses Bereiches zum Naturdenkmal nicht berührten Maßnahmen konnten deshalb als Ausnahmen von dem im § 7 Abs. 2 leg.cit. beschriebenen Verbot von der Erklärung zum Naturdenkmal ausgenommen werden, da diese Maßnahmen einerseits – z.B. die in den Punkten 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen – der Erhaltung dieses Naturdenkmales in seinem derzeitigen Zustand dienen und andererseits durch diese Maßnahmen – wie z.B. die in Punkt 3 und 4 beschriebenen – eine Gefährdung des Zieles der Schutzmaßnahme, nämlich der Erklärung des Bereiches zum Naturdenkmal, nicht zu erwarten ist und insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens und dessen natürli-

cher Lebensraum in keiner Weise maßgeblich beeinträchtigt wird.

Aufgrund der beschriebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

# Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden.
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Anderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 120,--.

#### Ergeht an:

- 1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 2. die Gemeinde 3452 Atzenbrugg
- 3. die Gemeinde 3142 Weißenkirchen/Perschling
- 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/1, 1014 Wien
- 5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/3-A, 1014 Wien
- 6. die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
- 7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. Partik

Für die Richtigkeit der Auspertigung AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Abschrift

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060 Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

Wien 1, Wallnerstraße 4

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse) 1 A, 2 A, 3 A (Haltestelle Bognergasse)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

1. Herrn Leopold Doppler

> Ebersdorf 3 3452 Ebersdorf

2. Herrn

Leopold Doppler als gemeinsamer Zustellbevollmächtigter

Ebersdorf 3 3452 Ebersdorf

Beilagen

II/3-2544-91

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bearbeiter

(0222)53110 Durchwahl Datum

Mag. Heuer

6234

29. Juli 1992

Betrifft

Bezug

Naturdenkmal "Alte Perschling" zwischen Langmannersdorf und Atzenbrugg, Berufung

#### Bescheid

Über die eingebrachten Berufungen gegen die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29. April 1991, Zl. 9-N-9016/7, erfolgte Erklärung des Verlaufes der "Alten Perschling", samt dem begleitenden, beidseitigen Uferbewuchsstreifen auf einer Länge von 11 km, im Bereich von der Abzweigung vom neuen Hochwassergerinne bei Langmannersdorf bis zur "Sapputbrücke" beim Haus Atzenbrugg Nr. 37, zum Naturdenkmal, wird wie folgt entschieden:

#### Spruch

Die Berufung wird gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG als unzulässig zurückgewiesen.

# Begründung

Mit dem bekämpften Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln wurde der Verlauf der "Alten Perschling" samt dem begleitenden, beidseitigen Uferbewuchsstreifen auf einer Länge von ca. 11 km im Bereich von der Abzweigung vom neuen Hochwassergerinne bei Langmannersdorf bis zur "Sappertbrücke" beim Haus Atzenbrugg Nr. 37 zum Naturdenkmal erklärt. Von dieser Erklärung zum Naturdenkmal sind folgende Grundstücke, die alle im Eigentum der Republik Österreich, "Öffentliches Wassergut", stehen, umfaßt:

VC	1	<u> </u>			
NG	Langmannersdorf	Gst.Nr.	1748/3	2.8444	ha
п	п	n	1748/8	8823	ha
11	n	п	1748/9	3.8137	ha
"	"		1749/1	2381	ha .
n	Tautendorf	п	434/1	2.8557	ha .
n	п	п	434/2	1.2451	ha
п	Ebersdorf	п	55/1	2.2000	ha ,
n	n	. 11	55/2	2.5463	ha
"	m sa	.17	55/3	8600 1	ha
п,	Weinzierl	. 11	182	3.9538	ha .
n	Atzenbrugg	11	584/2 ca.	4.0000 1	na (Teil)

Folgende Maßnahmen werden durch die Erklärung des oben umschriebenen Bereiches zum Naturdenkmal nicht berührt:

- "1. Maßnahmen die der Reinhaltung des Gerinnes dienen.
- 2. Maßnahmen, die zur Sanierung bzw. zur Sicherung der Ufer erforderlich sind, soweit diese als naturnahe Uferverbauungs- bzw. Ufersicherungsmaßnahmen (z.B. in Form von Holzschachten, rauh verlegtem Steinwurf, Weidenflechtwerk, Lebendverbauten, etc.) ausgeführt werden.
- Die Nutzung des Uferbewuchses in der bestehenden Form, jedoch nur nach Auszeige durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln.

4. Die Ausübung der Fischerei und der Jagd."

# Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

Die Erklärung zum Naturdenkmal erfolgte, weil die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln mit einem Schreiben vom 18. Juni 1990 gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes den Antrag stellte, den im Spruch beschriebenen Bereich der "Alten Perschling", der im Verwaltungsbezirk Tulln liegt, zum Naturdenkmal zu erklären, da dem betroffenen Flußabschnitt ein besonderer landschaftsprägender Charakter zukommt und er darüber hinaus als Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna von großer Bedeutung ist.

Ein gleichlautender Antrag wurde für den im Verwaltungsbezirk St. Pölten gelegenen Teil der "Alten Perschling" an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gerichtet. Diese hat mit einem Schreiben vom 21. Juni 1990 die Bezirkshauptmannschaft Tulln ersucht, das Verfahren für den gesamten im Spruch beschriebenen Bereich durchzuführen, da der überwiegende Teil des Vorhabens im Verwaltungsbezirk Tulln gelegen ist.

Gegen diesen Bescheid haben Sie berufen.

Als Berufungswerber wurde an erster Stelle Leopold Doppler genannt.

Die Berufung wurde zusätzlich von 17 Personen unterfertigt, wobei bei einem Großteil dieser Personen, die Namen und die Adressen nicht geklärt werden konnten. Gleichlautend beantragen alle Personen die Aufhebung des Bescheides wegen Rechtswidrigkeit und führen aus wie folgt: "Wir erheben gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 24.5.1991, GZ. 9-N-9016, zugestellt am 28.5.1991, die Berufung und begründen diese, wie folgt:

- 1. Wir haben als Grundeigentümer und Anrainer der Perschling ein rechtliches Interesse an der gegenständlichen Sache und sind daher Parteien im Sinne des § 8 AVG. Allenfalls beantragen wird die Zustellung einer Ausfertigung des Bescheides, um dagegen ein Rechtsmittel einlegen zu können.
- 2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Perschling gem. § 9 NÖ Naturschutzgesetz zum Naturdenkmal erklärt. Mit dieser Erklärung sind Beschränkungen für die Nutzung der / Perschling verbunden, die gegen unsere Interessen als Anrainer verstoßen.

§ 9 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt im Abs. 1, daß ein Naturgebilde, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat, zum Naturdenkmal erklärt werden kann.

Im Abs. 4 des genannten Paragraphen heißt es, daß hiezu insbesondere Klammen, Quellen, Wasserfälle, Teiche und Seen und andere gehören.

Da durch den Bescheid die ganze Perschling betroffen ist, ist die Erklärung der Perschling zum Naturdenkmal durch § 9 des erwähnten Gesetzes <u>nicht</u> gedeckt. Vielmehr müßte das gesamte Gebiet der Perschling zum Naturschutzgebiet erklärt werden, um dem Gesetz zu entsprechen. Die Voraussetzungen hiefür sind jedoch nicht gegeben."

Hierüber hat die Berufungsbehörde erwogen:

§ 63 Abs. 5 AVG, legt fest, daß die Berufung von der Partei schriftlich oder telegraphisch binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen ist, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, ober bei der Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat.

§ 8 AVG führt hiezu über Beteiligte und Partei im Sinne dieses Gesetzes wie folgt aus:

Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Gemäß § 14 a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, haben in den aufgrund dieses Gesetzes durchzuführenden Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren die betroffenen Gemeinden Parteistellung im Sinne des § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG).

Maßgebend für die Parteistellung ist, daß die Sachentscheidung in die Rechtsphäre des Betreffenden bestimmend eingreift und weiters, daß darin eine unmittelbare, nicht bloß abgeleitete und mittelbare Wirkung zum Ausdruck kommt (VwSlg. 2903 A/1953, 8031A/1971 und 8444A/1973, VwSlg. 9751A/1979).

Das im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz manifestierte Recht zur Einbringung der Berufung zielt – einerseits – auf die Frage, ob ein bestimmter Bescheid mit Berufung angefochten werden kann, andererseits aber auch und vor allem auf die Berufungslegitimation (§ 63 Anm. 5 Ringhofer) ab.

Sofern das Recht zur Einbringung der Berufung und sonstiger Rechtsmittel in den Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich geregelt ist, steht das Berufungsrecht demjenigen zu, der in dem Verwaltungsverfahren als Partei i.S. des § 8 AVG anzusehen ist (VwGH 7.6.1971, 1625 und 1626/70). Berufungswerber kann nur der sein, dem der Bescheid wirksam

Berufungswerber kann nur der sein, dem der Bescheid wirksam zugestellt oder verkündet worden und für den er auch inhaltlich bestimmt ist (VwGH 25.5.1972, 541/71).

Wie dem Akteninhalt des vorliegenden Berufungsaktes entnehmbar ist, wurde der bekämpfte Bescheid allen Parteien nachweislich zugestellt.

Auch den betroffenen Gemeinden Atzenbrugg und Weißenkirchen.

Dem im Akt befindlichen Grundbuchsauszug ist eindeutig entnehmbar, daß der Verlauf der "Alten Perschling" mit den betroffenen Grundstücken als öffentliches Wassergut ausgewiesen ist
und die gegenständlichen Grundstücke Eigentum der Republik
Österreich sind.

Das NSchG bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß den Anrainern ein Recht eingeräumt wird, an dem Verwaltungsverfahren der Naturschutzbehörde, das dem öffentlichen Interesse dient, als Partei teilzunehmen. Den Anrainern ist weder ein Rechtsanspruch noch ein rechtliches Interesse an der Erhaltung des inneren Gefüges des Landschaftshaushaltes, des Erholungswertes der Landschaft bzw. an der Erhaltung des Landschaftsbildes eingeräumt (vgl. dazu VwGH 1.3.1974, Zl. 1291/73, 1292/73, 14.5.1976, Zl. 771/76). Wohl aber hat im naturschutzbehördlichen Verfahren die betroffene Gemeinde (vgl. § 11 Abs. 1 NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGB1. 8050-0) Parteistellung (siehe Anmerkung 2 zu § 14a NSchG).

Aus den dargelegten Gründen war die Berufung aufgrund <u>fehlender</u> Rechtsmittellegitimation durch die Anrainer unzulässig. Die Berufung war daher – ohne auf das Berufungsvorbringen näher einzugehen – gemäß § 66 Abs. 4 AVG als unzulässig zurückzuweisen.

Da die von Herrn Leopold Doppler eingebrachte Berufung von mehreren Personen ohne Angabe ihrer Adressen mitunterzeichnet wurde, wurde Herr Leopold Doppler gemäß § 9 Abs. 3 Zustellgesetz (BGBl. 200/1982) als gemeinsamer Zustellbevollmächtigter für die Mitunterzeichner bestimmt.

# Rechtsmittelbelehrung

Eine weitere Berufung gegen diesen Bescheid ist nicht zulässig.

### Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Rezinkshauptmannschaft Tullm eingel. 17. AUG. 1992 ### 8-N-9016/11 Befregen

An die Bezirkshauptmannschaft 3430 Tulln

Beilagen: 1 Sammelband + 4

Bezug: 9-N-9016/9

zur gefälligen Kenntnisnahme und nachweislichen Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen. Mit dem Auftrag Herrn Leopold Doppler als Zustellungsbevollmächtigten eine Ablichtung der Berufungsschrift beizulegen und zu beauftragen den Bescheid allen 17 Unterzeichern der Berufung zur nachweislichen Kenntnis zu bringen.

> NÖ Landesregierung Im Auftrage Dr. K o l a r Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN 3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1 Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr

BH St. Pölten, 3100

An das Amt der Nö Landesregierung Abteilung B/2-D

1014 Wien

Beilagen

9-N-9529/3

2 SB

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (02742) 52551 Datum

B/2-D-L2207.01/2-95 Frau Fuchs DW 281 18. August 1995

Betrifft

LAND NÖ, Gde Weißenkirchen/Perschling; Brücke innerhalb des Naturdenkmales "Alte Perschling" bei Langmannersdorf - naturschutzbehördliches Verfahren

#### Bescheid

I. Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten nimmt Ihre naturschutzbehördliche Anzeige der nachstehend beschriebenen Baulichkeit unter Einhaltung der angeführten Auflagen ZUR KENNTNIS:

BRÜCKE ÜBER ALTE PERSCHLING BEI LANGMANNERSDORF, Neuerrichtung einer Brücke in Form einer Stahlbetonrahmenbrücke im Zuge der Landesstraße 2207 bei km 5,502 in der KG Langmannersdorf, Gde Weißenkirchen/Perschling, entsprechend den Projektsunterlagen - Änderungen siehe Auflagen - des Herrn Dipl.Ing. Günther Urban, vom 30. Jänner 1995.

Die Projektsunterlagen liegen bei und sind gekennzeichnet; sie sind gleich denen im Wasserrechtsverfahren 9-W-9541.

- II. Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten GESTATTET den EINGRIFF IN DAS NATURDENKMAL "Alte Perschling" (Kennzeichen 9-N-9065, Einlageblatt Nr. 154) in der KG Langmannersdorf, Gde Weiβenkirchen/Perschling, durch die Errichtung der unter Punkt I. beschriebenen Baulichkeit, unter Einhaltung der angeführten Auflagen.
- zu I. und II.: Die folgenden AUFLAGEN sind zu erfüllen:
- 1. Anstelle der beiden SOHLGURTE aus Natursteinen sind diese AUS HOLZSTÄMMEN auszuführen.

- 2. Die BACHSOHLE ist in ihrem unbefestigten NATURZUSTAND zu belassen.
- 3. Der vorhandene UFERBEWUCHS ist im Zuge der Bauführung weitestgehend zu ERHALTEN; allenfalls ist dieser durch NEUANPFLANZUNGEN nach Baufertigstellung wiederum zu ergänzen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

# Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten wurde um naturschutzbehördliche Bewilligung der Errichtung einer Stahlbetonrahmenbrücke innerhalb des Naturdenkmales "Alte Perschling" angesucht.

Im Grünland bedürfen der Anzeige an die Behörde die Errichtung von Baulichkeiten sowie die Vornahme von Zu- und Umbauten. Die Behörde hat zur Hintanhaltung einer Schädigung des inneren Gefüges des Landschaftshaushaltes sowie einer Beeinträchtigung des Erholungswertes Vorkehrungen vorzuschreiben.

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Das Naturschutzgesetz verbietet jeden störenden oder beeinträchtigenden Eingriff. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann vom Eingriffs- bzw. Änderungsverbot Ausnahmen gestatten. Ausnahmen dürfen aber nur für solche Vorhaben gestattet werden, durch die das Ziel der Naturdenkmalerklärung entweder von vorneherein nicht gefährdet wird oder diese mit dem Vorhaben verbundene Gefährdung durch Auflagen ausgeschlossen werden kann.

Zu diesen Fragen hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz eingeholt. Aufgrund des Gutachtens wurden die Auflagen vorgeschrieben, die erforderlich sind, Natur und Landschaft sowie das Naturdenkmal vor Schädigung zu schützen.

# Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie - eine Begründung des Antrages enthalten. Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung

S 120, --.

20/12/96

# Ergeht an

- 1) die Gde Weiβenkirchen/Perschling, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die Nö Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraβe 8, 1014 Wien (zu 931537/001)
- 3) das NÖ Gebietsbauamt III St.Pölten, z.Hd. Herrn Amtssachverständigen für Naturschutz (zu N-951190)
- 4) das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (zu Einlageblatt Nr. 154)
  - 5) die Abteilung 9-Wasserrecht, im Hause (zu 9-W-9541)
  - 6) die Abteilung 10, im Hause (zum Verfahren gemäß § 6 NÖ Landesstraβengesetz)

Der Bezirkshauptmann Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Jucles

Amt der NÖ Landesregierung 1/3
Poststelle

2 4. Aug. 1995

IB-551-15/E154/1
Bearbeiter Na

Stempel Beilagen

hay

2. V. gen.

Frist:

30/12/67 (NSB-Underluga?)

1/7/16

#### BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33, Telefon 02272-603, Telefax 02272-603-222

Jugend- und Sozialabteilung: 3430 Tulln, Stiegeng. 4, Fax 02272-603-219

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr

Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag, Mittwoch und Donnerstag 8-12 Uhr

Amtsstunden: Mo bis Mi 8-16 Uhr, Do 8-19 Uhr, Fr 8-12 Uhr

9-N-9016/15 Bearbeiter (02272) 603 Datum Anna OTTO DW 293 30. August 1999

Betrifft Alte Perschling - Naturdenkmal

> Bescheid Spruch

Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten
1999 -09- - 6
9-N-9065/9

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ändert den Bescheid vom 29. April 1991, 9-N-9016/7, dahingehend ab, dass in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf die folgenden Grundstücksnummern von der Erklärung zum Naturdenkmal "Alte Perschling" betroffen sind:

KG	Langmannersdorf	Gr.St.Nr.	1748/9	3,8137 h	a (alt)
11		11	2083	1,0229 h	a (neu)
- 11		. 11	2143	3,4677 h	a (neu)
KG	Tautendorf	п	434/2	1,2451 h	a (alt)
17		11	493	2,9529 h	a (neu)
KG	Ebersdorf	II .	55/3	0,8600 h	a (alt)
11		m .	614	2,1523 h	a (neu)
11		11	651	4,0021 h	a (neu)

#### Rechtsgrundlagen

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)

#### Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29. April 1991, 9-N-9016/7, wurde der Verlauf der "Alten Perschling" auf einer Länge von ca. 11 km zum Naturdenkmal erklärt.

In diesem Bescheid wurden die folgenden Grundstücke genannt, die von der Erklärung zum Naturdenkmal betroffen sind:

KG Langmannersdorf Grst.Nr. 1748/3 2,8444 ha

4. 4

11		S N.TA	>	P 5.	11		1748/8	11% X.8%	3823	Ìіā	
11					11		1748/9		8137		
11	25 19				11		1749/1		2381	ha	
KG	Tauten	dorf			11		434/1	2,	8557	ha	
11					11	2)	434/2	1,	2451	ha	
KG	Ebersdo	orf			11		55/1	2,	2000	ha	
n.					n		55/2	2,	5463	ha	
11					11		55/3		8600	ha	
KG	Weinzie	erl			11		182	3,	9538	ha	
KG	Atzenbi	ugg			11		584/2	ca. 4,	0000	ha	(Teil)

Nach Abschluss der Kommassierung in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf haben sich nun teilweise neue Grundstücksnummern ergeben.

Der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln hat die im Spruch dieses Bescheides angeführten Grundstücksnummern, die das Naturdenkmal in diesen Katastralgemeinden erfasst, erhoben.

In den Katastralgemeinden Weinzierl und Atzenbrugg sind keine Änderungen eingetreten.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändet werden.

Da die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29. April 1999, 9-N-9016/7, genannten Grundstücksnummern in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf zum Teil nicht mehr existieren, war spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkenn-

zeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

### Ergeht an:

- 1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten
- 2. die Marktgemeinde 3452 Atzenbrugg
- 3. die Gemeinde 3142 Weißenkirchen/Perschling
- 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten
- 5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau
- 25 / 6. die Bezirkshauptmannschaft 3100 St. Pölten
  - 7. das Bezirksgericht 3430 Tulln, Grundbuch
  - 8. das Bezirksgericht 3130 Herzogenburg, Grundbuch
  - das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz,
     3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann Mag. Wancata

Für die Richtigkeit der jagget in 1920

### BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr, Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag und Donnerstag 8-12 Uhr

9-N-9016/7

Bearbeiter (02272) 25 11 Dr. Widermann DW 59

Datum
29. April 1991

Betrifft
Alte Perschling - Naturdenkmal
EBL. 154

Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten
9-N-9065/2

Bescheid

# Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln erklärt den Verlauf der "Alten Perschling" samt dem begleitenden, beidseitigen Uferbewuchsstreifen auf einer Länge von ca. 11 km im Bereich von der Abzweigung vom neuen Hochwassergerinne bei Langmannersdorf bis zur "Sappertbrücke" beim Haus Atzenbrugg Nr. 37 zum Naturdenkmal. Von dieser Erklärung zum Naturdenkmal sind folgenden Grundstücke, die alle im Eigentum der Republik Österreich, "Öffentliches Wassergut", stehen, umfaßt:

	KG	Langmannersdorf	Gst.Nr.	1748/3	2.8444	ha	
		· ·		1748/8	8823	ha	\ <u>`</u>
	••	••	•	1748/9	3.8137	ha BH ST. F	OLTEN
1	•			1749/1	2381	ha)	
	••	Tautendorf		434/1	2.8557	ha	369 1 70
-37	••	••	••	434/2	1.2451	ha	
279	••	Ebersdorf	**	55/1	2.2000	ha	
	••		n°	55/2	2.5463	ha	
- 4	••	<b>11</b>	· **	55/3	8600	ha	_102
	•	Weinzierl		182	3.9538	ha	
	••	Atzenbrugg	••	584/2 ca.	4.0000	ha (Teil)	

Folgende Maßnahmen werden durch die Erklärung des oben umschriebenen Bereiches zum Naturdenkmal nicht berührt:

1. Maßnahmen die der Reinhaltung des Gerinnes dienen.

- 2. Maßnahmen, die zur Sanierung bzw. zur Sicherung der Ufer erforderlich sind, soweit diese als naturnahe Uferverbauungsbzw. Ufersicherungsmaßnahmen (z.B. in Form von Holzschlachten, rauh verlegtem Steinwurf, Weidenflechtwerk, Lebendverbauten, etc.) ausgeführt werden.
- 3. Die Nutzung des Uferbewuchses in der bestehenden Form, jedoch nur nach Auszeige durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln.
- 4. Die Ausübung der Fischerei und der Jagd.

# Rechtsgrundlage

§ 9 ABs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

## Begründung

Die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ hat bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln mit einem Schreiben vom 18. Juni 1990 gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes den Antrag gestellt, den im Spruch beschriebenen Bereich der "Alten Perschling", der im Verwaltungsbezirk Tulln liegt, zum Naturdenkmal zu erklären, da dem betroffenen Flußabschnitt ein besonderer landschaftsprägender Charakter zukommt und er darüber hinaus als Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna von großer Bedeutung ist.

Ein gleichlautender Antrag wurde für den im Verwaltungsbezirk St. Pölten gelegenen Teil der "Alten Perschling" an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gerichtet. Diese hat mit einem Schreiben vom 21. Juni 1990 die Bezirkshauptmannschaft Tulln ersucht, das Verfahren für den gesamten im Spruch beschriebenen Bereich durchzuführen, da der überwiegende Teil des Vorhabens im Verwaltungsbezirk Tulln gelegen ist.

Die Abteilung III/1 des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit einem Schreiben vom 31. Oktober 1990 mitgeteilt, daß gegen die beabsichtigte Erklärung der "Alten Perschling" in dem Spruch beschriebenen Bereich zum Naturdenkmal seitens der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes grundsätzlich kein Einwand erhoben wird. Es müßte jedoch weiterhin möglich sein, den Uferbewuchs unter Berücksichtigung der forstlichen und ökologischen Belange zu nutzen und

die erforderlichen Erhaltungs- und Räumungsarbeiten am alten Perschlinggerinne durchzuführen. Weiters wurde darauf hingewiesen, daß die "Alte Perschling" nicht mehr in ihrem gesamten Verlauf auf Grundflächen des öffentlichen Wassergutes fließe.

Die Abteilung B/3-A des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit einem Schreiben vom 29. Oktober 1990 mitgeteilt, daß die Erklärung der "Alten Perschling" in den im Spruch beschriebenen Bereich grundsätzlich begrüßt wird. Jedoch ebenfalls darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Gerinnes weiterhin möglich sein müßten. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, daß zwar durch die starke Mäandrierung gewisse Teile des Perschlingbaches auf Privatgrundstücken fließen, grundsätzlich jedoch katastermä-Big die "Alte Perschling" öffentliches Wassergut der Republik Österreich darstellt und eine neue Vermessung im Laufen ist. Au-Berdem wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren die "Alte Perschling" bei Hochwassereignissen zum Teil auf Privatgrundstükke übergeflossen wäre, sodaβ Ufersanierungsmaßnahmen beantragt und bereits in Ausarbeitung wären. Diese Projekte wären in Form von naturnahen Uferverbauungsformen vorgesehen und würden sich zum Teil nur auf ganz kurze Abschnitte in Längen von 20 - 30 m erstrecken.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat am 28. Jänner 1991 folgende gutächtliche Stellungnahme abgegeben: "Befund:

Das zur Begutachtung stehende Teilstück der "Alten Perschling" beginnt in der KG Langmannersdorf, wo der alte Flußlauf von dem - in den Jahren 1922 - 1925 errichtenden - Hochwassergerinne abzweigt. Von hier windet sich dieser in seiner ursprünglichen und jahrhundertealten Form erhaltene Fluß durch das breite, von West nach Ost ausgerichtete Perschlingtal. Während das parallel hiezu verlaufende geradlinige Hochwasserflußbett von der genannten Abzweigung bis nach Atzenbrugg ca. 7 km lang ist, beträgt die Länge des alten Gerinnes aufgrund der vielen Mäander (ca. 20) und Bögen etwa 11 km. Davon liegen 3,7 km im Verwaltungsbezirk St. Pölten und der Rest im Verwaltungsbezirk Tulln.

Das Perschlingtal ist eine lang hingezogene Talwanne mit Wiesenteppichen und Ackerfluren, die südseitig von bewaldeten Hügeln und nordseitig von einem geschlossenen Höhenrücken mit Weingärten und Wald begrenzt wird. Auffällig ist die Höhengleichheit dieser Begrenzungen von ca. 250 m an beiden Seiten. Der "Schusterberg" bei Ebersdorf ist die höchste Erhebung des nördlichen Höhenzuges. Von diesem geschichtsträchtigem Punkt bietet sich ein weiter Ausblick auf die Perschlinglandschaft und das Tullnerfeld.

Die Perschling trennt die Landschaft jedoch nicht nur morphologisch, sondern auch geologisch. Während der nördliche Begrenzungsrücken steile Lößhänge zeigt, gehört die südliche Hügelkette geologisch zu den Ausläufern des Alpenvorlandes (Flyschione). Analysen von Schotterablagerungen haben auch den Beweis erbracht, daß in der Eiszeit nicht nur die Perschling, sondern auch die Traisen durch dieses Tal floß.

Beidseitig der Flußmulde befinden sich in regelmäßigen Abständen Dörfer, deren Ursprung teilweise bis in das 8. Jahrhundert zurückreicht. Industrieansiedlungen sind hier bis heute keine entstanden. Ab dem Mittelalter wurde die Wasserkraft der Perschling vielseitig genutzt, einige Mühlengebäude sind heute noch vorhanden.

Das Bachbett der alten Perschling hat eine durchschnittliche Breite von 25 m und ist über die gesamte Länge an beiden Ufern mit landschaftstypischem Auwaldgehölzen bestockt. Nahezu alle Weichund Hartlaubhölzer unserer heimischen Auwälder sind hier vertreten, wie: Schwarzpappel, Silberpappel, Baum- und Strauchweiden, Traubenkirsche, Grau- und Schwarzerle, Birke, Esche, Bergahorn, Stieleiche, Robinie, aber auch Wildkirsche und Elsbeere sind zu finden. Den Unterwuchs bilden roter und gelber Hartriegl, Holunder, Liguster, Spindelstrauch, Heckenkirsche, Weißdorn, um nur die wichtigsten zu nennen. Dieser Bewuchs wird von den Eigentümern der angrenzenden Felder alle etwa 25 Jahre als Niederwald genutzt, wobei vorher das Einvernehmen mit dem Obmann des Perschling-Wasserverbandes (derzeit Bürgermeister Jäger aus Michelhausen) hergestellt werden muß.

Das Wasser selbst wird in diesem Bereich durch keinerlei antropogene Verschmutzung beeinträchtigt, lediglich nach starken Regenfällen werden Fremdstoffe von den angrenzenden Feldern eingeschwemmt, die jedoch aufgrund des relativ guten Sauerstoffgehaltes des Wassers und der Beschattung (niedrige Wassertemperatur) rasch abgebaut werden. Eine biologische Gewässergütebestimmung brachte Bachflohkrebse, weiße Strudelwürmer, Köcherfliegenlarven und Steinfliegenlarven zutage. Diese zeigen die Güteklasse plus zwei an, was auch das Vorhandensein zahlreicher Bachkrebse beweist.

Die Fischfauna besteht aus Zander, Barben, Forellen, Hechten, Aalen, Karpfen, Welsen (nur im unteren Bereich dieser Strecke) und der gesamten Palette an Weißfischen. Dieses Gewässer ist somit der Barben - Forellenregion zuzuordnen. Über den jährlichen künstlichen Besatz wird vom Fischereiaufsichtsorgan genau Buch geführt.

Über die Insektenwelt können aufgrund mangelnder Unterlagen keine genauen Angaben gemacht werden. Es muß jedoch angenommen werden, daß die Wasserqualität und die im Flußbett abgelagerte starke Schicht an Feinsediment eine hohe Zahl an Wasserinsekten beherbergt, die in anderen, gleichartigen Gewässer 500 und mehr Arten ergeben haben. Gemeinsam mit dem, an den Ufern lebenden Insekten wird man auf 2.000 – 3.000 verschiedene Arten kommen.

Die trotz des neuen Überlaufgerinnes periodisch auftretenden Hochwässer mit Ausuferungen sorgen durch ihre Dynamik für die Aufrechterhaltung des bestehenden Ökosystems.

#### Gutachten:

Die alte Perschling mit ihrem völlig naturbelassenem Mäanderverlauf zählt zu den wenigen noch unregulierten und unverbauten
Flachlandflüssen Niederösterreichs. Der Fluß ist das prägende
Element dieser Landschaft und begründet deren Schönheit und Eigenart. Eine Begradigung dieses Bachbettes - wie sie von einzelnen
im Sinne geradliniger landwirtschaftlicher Flächen des öfteren gefordert wurde - würde das Landschaftsbild ins total negative umkehren und damit den Erholungswert der gesamten Region drastisch
vermindern. Der Flußlauf und dessen Uferbewuchs würden ihre Funk-

tion als ökologisches Rückzugsgebiet verlieren und damit eine Verarmung von Fauna und Flora eintreten. Der jetzige harmonische Mä-anderlauf tritt durch das Ufergehölz besonders auffällig hervor und bildet einen strengen Kontrast zu dem parallel hiezu verlaufenden neuen Hochwassergerinne. Natur auf der einen Seite, konsequente geometrische Linienführung auf der anderen. Deutlicher wird die Notwendigkeit des Natur- und Landschaftsschutzes selten demonstriert."

Der Sachverständige für Naturschutz hat daher beantragt. die "Alte Perschling" in dem im Spruch beschriebenen Ausmaß zum Naturdenkmal zu erklären, wobei jedoch die ebenfalls im Spruch beschriebenen Maßnahmen von der Erklärung zum Naturdenkmal nicht berührt werden sollten.

Dieses Gutachten wurde mit einem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 18. Februar 1991 den Verfahrensparteien gemäß 3 45 Abs. 3 AVG 1991 zur Kenntnis gebracht und wurde Ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme geboten.

Die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich hat mit einem Schreiben vom 26. Februar 1991 dahingehend Stellung genommen, daß sie sich den Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz vollinhaltlich angeschlossen hat.

Die Abteilung E/3-A des Amtes der Nö Landesregierung hat mit einem Schreiben vom 19. April 1991 mitgeteilt, daß in den nächsten Jahren die "Alte Perschling" zur Gänze vermessen werden soll, wobei jene Abschnitte gemeint sind, wo noch der alte Katasterstand Gültigkeit hat, da sich diese Erklärung zum Naturdenkmal lediglich auf Flächen des öffentlichen Wassergutes beziehen wird. Jene Böschungsflächen, die zur Zeit noch in Privateigentum stünden, werden dann ins öffentliche Wassergut übertragen und ab diesem Zeitpunkt ebenfalls ein Bestandteil des Naturdenkmales sein. Weiters wurde mitgeteilt, daß die im Schreiben vom 29. Oktober 1990 erwähnten Ufersicherungsmaßnahmen zum Teil bereits hergestellt wurden. Die restlichen Ufersicherungsmaßnahmen wie z.B. Lebendverbauten werden noch durchgeführt.

3 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt, daß die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen beschdere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.
3 7 Abs. 2 leg.cit., der auch im Verfahren zur Erklärung eines Naturgebildes als Naturdenkmal anzuwenden ist. bestimmt, daß in Naturschutzgebieten jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt ist, die Behörde jedoch Ausnahmen, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzesgebietes dienen, unter Voraussetzungen oder unter solchen Auflagen gestatten kann, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Dem logischen und schlüssigen Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz ist zu entnehmen, daß der Verlauf der "Alten Perschling" in dem im Spruch bezeichneten Bereich nicht nur ein gestaltendes Element, sondern das wesentlichste gestaltende Element des Landschaftsbildes in dem gegenständlichen Bereich ist.

Diesem Gutachten zufolge war daher der Verlauf der "Alten Perschling" in dem im Spruch beschriebenen Bereich zum Naturdenkmal zu erklären. um zu gewährleisten, daß dieser als gestaltendes und prägendes Element dieser Landschaft, das deren Schönheit und Eigenart begründet, in dieser Form erhalten und nicht das Landschaftsbild durch wesentliche Eingriffe in diesem Bereich zerstört wird.

Die im Spruch beschriebenen, von der Erklärung dieses Bereiches zum Naturdenkmal nicht berührten Maßnahmen konnten deshalb als Ausnahmen von dem im § 7 Abs. 2 leg.cit. beschriebenen Verbot von der Erklärung zum Naturdenkmal ausgenommen werden, da diese Maßnahmen einerseits – z.B. die in den Punkten 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen – der Erhaltung dieses Naturdenkmales in seinem derzeitigen Zustand dienen und andererseits durch diese Maßnahmen – wie z.B. die in Punkt 3 und 4 beschriebenen – eine Gefährdung des Zieles der Schutzmaßnahme, nämlich der Erklärung des Bereiches zum Naturdenkmal, nicht zu erwarten ist und insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens und dessen natürli-

cher Lebensraum in keiner Weise maßgeblich beeinträchtigt wird.

Aufgrund der beschriebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

# Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden.
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Anderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 120,--.

#### Ergeht an:

- 1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 2. die Gemeinde 3452 Atzenbrugg
- 3. die Gemeinde 3142 Weißenkirchen/Perschling
- 4. das Amt der NO Landesregierung, Abt. III/1, 1014 Wien
- 5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/3-A, 1014 Wien
- 6. die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
- 7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. Partik

Für die Richtigkeit der Auspertigung AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Abschrift

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060 Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

Wien 1, Wallnerstraße 4

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse) 1 A, 2 A, 3 A (Haltestelle Bognergasse)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

1. Herrn Leopold Doppler

> Ebersdorf 3 3452 Ebersdorf

2. Herrn

Leopold Doppler als gemeinsamer Zustellbevollmächtigter

Ebersdorf 3 3452 Ebersdorf

Beilagen

II/3-2544-91

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bearbeiter

(0222)53110 Durchwahl Datum

Mag. Heuer

6234

29. Juli 1992

Betrifft

Bezug

Naturdenkmal "Alte Perschling" zwischen Langmannersdorf und Atzenbrugg, Berufung

#### Bescheid

Über die eingebrachten Berufungen gegen die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29. April 1991, Zl. 9-N-9016/7, erfolgte Erklärung des Verlaufes der "Alten Perschling", samt dem begleitenden, beidseitigen Uferbewuchsstreifen auf einer Länge von 11 km, im Bereich von der Abzweigung vom neuen Hochwassergerinne bei Langmannersdorf bis zur "Sapputbrücke" beim Haus Atzenbrugg Nr. 37, zum Naturdenkmal, wird wie folgt entschieden:

#### Spruch

Die Berufung wird gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG als unzulässig zurückgewiesen.

# Begründung

Mit dem bekämpften Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln wurde der Verlauf der "Alten Perschling" samt dem begleitenden, beidseitigen Uferbewuchsstreifen auf einer Länge von ca. 11 km im Bereich von der Abzweigung vom neuen Hochwassergerinne bei Langmannersdorf bis zur "Sappertbrücke" beim Haus Atzenbrugg Nr. 37 zum Naturdenkmal erklärt. Von dieser Erklärung zum Naturdenkmal sind folgende Grundstücke, die alle im Eigentum der Republik Österreich, "Öffentliches Wassergut", stehen, umfaßt:

VC	1	<u> </u>			
NG	Langmannersdorf	Gst.Nr.	1748/3	2.8444	ha
п	п	n	1748/8	8823	ha
11	n	n	1748/9	3.8137	ha
"	"		1749/1	2381	ha .
n	Tautendorf	п	434/1	2.8557	ha .
n	п	п	434/2	1.2451	ha
п	Ebersdorf	п	55/1	2.2000	ha ,
n	n	. 11	55/2	2.5463	ha
"	m sa	.17	55/3	8600 1	ha
п,	Weinzierl	. 11	182	3.9538	ha .
n	Atzenbrugg	11	584/2 ca.	4.0000 1	na (Teil)

Folgende Maßnahmen werden durch die Erklärung des oben umschriebenen Bereiches zum Naturdenkmal nicht berührt:

- "1. Maßnahmen die der Reinhaltung des Gerinnes dienen.
- 2. Maßnahmen, die zur Sanierung bzw. zur Sicherung der Ufer erforderlich sind, soweit diese als naturnahe Uferverbauungs- bzw. Ufersicherungsmaßnahmen (z.B. in Form von Holzschachten, rauh verlegtem Steinwurf, Weidenflechtwerk, Lebendverbauten, etc.) ausgeführt werden.
- Die Nutzung des Uferbewuchses in der bestehenden Form, jedoch nur nach Auszeige durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln.

4. Die Ausübung der Fischerei und der Jagd."

# Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

Die Erklärung zum Naturdenkmal erfolgte, weil die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln mit einem Schreiben vom 18. Juni 1990 gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes den Antrag stellte, den im Spruch beschriebenen Bereich der "Alten Perschling", der im Verwaltungsbezirk Tulln liegt, zum Naturdenkmal zu erklären, da dem betroffenen Flußabschnitt ein besonderer landschaftsprägender Charakter zukommt und er darüber hinaus als Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna von großer Bedeutung ist.

Ein gleichlautender Antrag wurde für den im Verwaltungsbezirk St. Pölten gelegenen Teil der "Alten Perschling" an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gerichtet. Diese hat mit einem Schreiben vom 21. Juni 1990 die Bezirkshauptmannschaft Tulln ersucht, das Verfahren für den gesamten im Spruch beschriebenen Bereich durchzuführen, da der überwiegende Teil des Vorhabens im Verwaltungsbezirk Tulln gelegen ist.

Gegen diesen Bescheid haben Sie berufen.

Als Berufungswerber wurde an erster Stelle Leopold Doppler genannt.

Die Berufung wurde zusätzlich von 17 Personen unterfertigt, wobei bei einem Großteil dieser Personen, die Namen und die Adressen nicht geklärt werden konnten. Gleichlautend beantragen alle Personen die Aufhebung des Bescheides wegen Rechtswidrigkeit und führen aus wie folgt: "Wir erheben gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 24.5.1991, GZ. 9-N-9016, zugestellt am 28.5.1991, die Berufung und begründen diese, wie folgt:

- 1. Wir haben als Grundeigentümer und Anrainer der Perschling ein rechtliches Interesse an der gegenständlichen Sache und sind daher Parteien im Sinne des § 8 AVG. Allenfalls beantragen wird die Zustellung einer Ausfertigung des Bescheides, um dagegen ein Rechtsmittel einlegen zu können.
- 2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Perschling gem. § 9 NÖ Naturschutzgesetz zum Naturdenkmal erklärt. Mit dieser Erklärung sind Beschränkungen für die Nutzung der / Perschling verbunden, die gegen unsere Interessen als Anrainer verstoßen.

§ 9 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt im Abs. 1, daß ein Naturgebilde, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat, zum Naturdenkmal erklärt werden kann.

Im Abs. 4 des genannten Paragraphen heißt es, daß hiezu insbesondere Klammen, Quellen, Wasserfälle, Teiche und Seen und andere gehören.

Da durch den Bescheid die ganze Perschling betroffen ist, ist die Erklärung der Perschling zum Naturdenkmal durch § 9 des erwähnten Gesetzes <u>nicht</u> gedeckt. Vielmehr müßte das gesamte Gebiet der Perschling zum Naturschutzgebiet erklärt werden, um dem Gesetz zu entsprechen. Die Voraussetzungen hiefür sind jedoch nicht gegeben."

Hierüber hat die Berufungsbehörde erwogen:

§ 63 Abs. 5 AVG, legt fest, daß die Berufung von der Partei schriftlich oder telegraphisch binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen ist, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, ober bei der Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat.

§ 8 AVG führt hiezu über Beteiligte und Partei im Sinne dieses Gesetzes wie folgt aus:

Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Gemäß § 14 a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, haben in den aufgrund dieses Gesetzes durchzuführenden Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren die betroffenen Gemeinden Parteistellung im Sinne des § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG).

Maßgebend für die Parteistellung ist, daß die Sachentscheidung in die Rechtsphäre des Betreffenden bestimmend eingreift und weiters, daß darin eine unmittelbare, nicht bloß abgeleitete und mittelbare Wirkung zum Ausdruck kommt (VwSlg. 2903 A/1953, 8031A/1971 und 8444A/1973, VwSlg. 9751A/1979).

Das im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz manifestierte Recht zur Einbringung der Berufung zielt – einerseits – auf die Frage, ob ein bestimmter Bescheid mit Berufung angefochten werden kann, andererseits aber auch und vor allem auf die Berufungslegitimation (§ 63 Anm. 5 Ringhofer) ab.

Sofern das Recht zur Einbringung der Berufung und sonstiger Rechtsmittel in den Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich geregelt ist, steht das Berufungsrecht demjenigen zu, der in dem Verwaltungsverfahren als Partei i.S. des § 8 AVG anzusehen ist (VwGH 7.6.1971, 1625 und 1626/70). Berufungswerber kann nur der sein, dem der Bescheid wirksam

Berufungswerber kann nur der sein, dem der Bescheid wirksam zugestellt oder verkündet worden und für den er auch inhaltlich bestimmt ist (VwGH 25.5.1972, 541/71).

Wie dem Akteninhalt des vorliegenden Berufungsaktes entnehmbar ist, wurde der bekämpfte Bescheid allen Parteien nachweislich zugestellt.

Auch den betroffenen Gemeinden Atzenbrugg und Weißenkirchen.

Dem im Akt befindlichen Grundbuchsauszug ist eindeutig entnehmbar, daß der Verlauf der "Alten Perschling" mit den betroffenen Grundstücken als öffentliches Wassergut ausgewiesen ist
und die gegenständlichen Grundstücke Eigentum der Republik
Österreich sind.

Das NSchG bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß den Anrainern ein Recht eingeräumt wird, an dem Verwaltungsverfahren der Naturschutzbehörde, das dem öffentlichen Interesse dient, als Partei teilzunehmen. Den Anrainern ist weder ein Rechtsanspruch noch ein rechtliches Interesse an der Erhaltung des inneren Gefüges des Landschaftshaushaltes, des Erholungswertes der Landschaft bzw. an der Erhaltung des Landschaftsbildes eingeräumt (vgl. dazu VwGH 1.3.1974, Zl. 1291/73, 1292/73, 14.5.1976, Zl. 771/76). Wohl aber hat im naturschutzbehördlichen Verfahren die betroffene Gemeinde (vgl. § 11 Abs. 1 NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGB1. 8050-0) Parteistellung (siehe Anmerkung 2 zu § 14a NSchG).

Aus den dargelegten Gründen war die Berufung aufgrund <u>fehlender</u> Rechtsmittellegitimation durch die Anrainer unzulässig. Die Berufung war daher – ohne auf das Berufungsvorbringen näher einzugehen – gemäß § 66 Abs. 4 AVG als unzulässig zurückzuweisen.

Da die von Herrn Leopold Doppler eingebrachte Berufung von mehreren Personen ohne Angabe ihrer Adressen mitunterzeichnet wurde, wurde Herr Leopold Doppler gemäß § 9 Abs. 3 Zustellgesetz (BGBl. 200/1982) als gemeinsamer Zustellbevollmächtigter für die Mitunterzeichner bestimmt.

# Rechtsmittelbelehrung

Eine weitere Berufung gegen diesen Bescheid ist nicht zulässig.

### Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Rezinkshauptmannschaft Tullm eingel. 17. AUG. 1992 ### 8-N-9016/11 Befregen

An die Bezirkshauptmannschaft 3430 Tulln

Beilagen: 1 Sammelband + 4

Bezug: 9-N-9016/9

zur gefälligen Kenntnisnahme und nachweislichen Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen. Mit dem Auftrag Herrn Leopold Doppler als Zustellungsbevollmächtigten eine Ablichtung der Berufungsschrift beizulegen und zu beauftragen den Bescheid allen 17 Unterzeichern der Berufung zur nachweislichen Kenntnis zu bringen.

> NÖ Landesregierung Im Auftrage Dr. K o l a r Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN 3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1 Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr

BH St. Pölten, 3100

An das Amt der Nö Landesregierung Abteilung B/2-D

1014 Wien

Beilagen

9-N-9529/3

2 SB

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (02742) 52551 Datum

B/2-D-L2207.01/2-95 Frau Fuchs DW 281 18. August 1995

Betrifft

LAND NÖ, Gde Weißenkirchen/Perschling; Brücke innerhalb des Naturdenkmales "Alte Perschling" bei Langmannersdorf - naturschutzbehördliches Verfahren

#### Bescheid

I. Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten nimmt Ihre naturschutzbehördliche Anzeige der nachstehend beschriebenen Baulichkeit unter Einhaltung der angeführten Auflagen ZUR KENNTNIS:

BRÜCKE ÜBER ALTE PERSCHLING BEI LANGMANNERSDORF, Neuerrichtung einer Brücke in Form einer Stahlbetonrahmenbrücke im Zuge der Landesstraße 2207 bei km 5,502 in der KG Langmannersdorf, Gde Weißenkirchen/Perschling, entsprechend den Projektsunterlagen - Änderungen siehe Auflagen - des Herrn Dipl.Ing. Günther Urban, vom 30. Jänner 1995.

Die Projektsunterlagen liegen bei und sind gekennzeichnet; sie sind gleich denen im Wasserrechtsverfahren 9-W-9541.

- II. Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten GESTATTET den EINGRIFF IN DAS NATURDENKMAL "Alte Perschling" (Kennzeichen 9-N-9065, Einlageblatt Nr. 154) in der KG Langmannersdorf, Gde Weiβenkirchen/Perschling, durch die Errichtung der unter Punkt I. beschriebenen Baulichkeit, unter Einhaltung der angeführten Auflagen.
- zu I. und II.: Die folgenden AUFLAGEN sind zu erfüllen:
- 1. Anstelle der beiden SOHLGURTE aus Natursteinen sind diese AUS HOLZSTÄMMEN auszuführen.

- 2. Die BACHSOHLE ist in ihrem unbefestigten NATURZUSTAND zu belassen.
- 3. Der vorhandene UFERBEWUCHS ist im Zuge der Bauführung weitestgehend zu ERHALTEN; allenfalls ist dieser durch NEUANPFLANZUNGEN nach Baufertigstellung wiederum zu ergänzen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Nö Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

# Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten wurde um naturschutzbehördliche Bewilligung der Errichtung einer Stahlbetonrahmenbrücke innerhalb des Naturdenkmales "Alte Perschling" angesucht.

Im Grünland bedürfen der Anzeige an die Behörde die Errichtung von Baulichkeiten sowie die Vornahme von Zu- und Umbauten. Die Behörde hat zur Hintanhaltung einer Schädigung des inneren Gefüges des Landschaftshaushaltes sowie einer Beeinträchtigung des Erholungswertes Vorkehrungen vorzuschreiben.

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Das Naturschutzgesetz verbietet jeden störenden oder beeinträchtigenden Eingriff. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann vom Eingriffs- bzw. Änderungsverbot Ausnahmen gestatten. Ausnahmen dürfen aber nur für solche Vorhaben gestattet werden, durch die das Ziel der Naturdenkmalerklärung entweder von vorneherein nicht gefährdet wird oder diese mit dem Vorhaben verbundene Gefährdung durch Auflagen ausgeschlossen werden kann.

Zu diesen Fragen hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz eingeholt. Aufgrund des Gutachtens wurden die Auflagen vorgeschrieben, die erforderlich sind, Natur und Landschaft sowie das Naturdenkmal vor Schädigung zu schützen.

# Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

20/12/96

# Ergeht an

- 1) die Gde Weiβenkirchen/Perschling, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die Nö Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraβe 8, 1014 Wien (zu 931537/001)
- 3) das NÖ Gebietsbauamt III St.Pölten, z.Hd. Herrn Amtssachverständigen für Naturschutz (zu N-951190)
- 4) das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (zu Einlageblatt Nr. 154)
  - 5) die Abteilung 9-Wasserrecht, im Hause (zu 9-W-9541)
  - 6) die Abteilung 10, im Hause (zum Verfahren gemäß § 6 NÖ Landesstraβengesetz)

Der Bezirkshauptmann Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Jucles

Amt der NÖ Landesregierung 1/3
Poststelle

2 4. Aug. 1995

IB-551-15/E154/1
Bearbeiter Na

Stempel Beilagen

hay

2. V. gen.

Frist:

30/12/67 (NSB-Underluga?)

1/7/16

#### BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33, Telefon 02272-603, Telefax 02272-603-222

Jugend- und Sozialabteilung: 3430 Tulln, Stiegeng. 4, Fax 02272-603-219

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr

Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag, Mittwoch und Donnerstag 8-12 Uhr

Amtsstunden: Mo bis Mi 8-16 Uhr, Do 8-19 Uhr, Fr 8-12 Uhr

9-N-9016/15 Bearbeiter (02272) 603 Datum Anna OTTO DW 293 30. August 1999

Betrifft Alte Perschling - Naturdenkmal

> Bescheid Spruch

Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten
1999 -09- -6
9-N-9065/9

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ändert den Bescheid vom 29. April 1991, 9-N-9016/7, dahingehend ab, dass in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf die folgenden Grundstücksnummern von der Erklärung zum Naturdenkmal "Alte Perschling" betroffen sind:

KG	Langmannersdorf	Gr.St.Nr.	1748/9	3,8137 ha	(alt)
11		II .	2083	1,0229 ha	(neu)
- 11		. 11	2143	3,4677 ha	(neu)
KG	Tautendorf	n	434/2	1,2451 ha	(alt)
17		W.	493	2,9529 ha	(neu)
KG	Ebersdorf	п	55/3	0,8600 ha	(alt)
11		"	614	2,1523 ha	(neu)
11		11	651	4,0021 ha	(neu)

#### Rechtsgrundlagen

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)

#### Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29. April 1991, 9-N-9016/7, wurde der Verlauf der "Alten Perschling" auf einer Länge von ca. 11 km zum Naturdenkmal erklärt.

In diesem Bescheid wurden die folgenden Grundstücke genannt, die von der Erklärung zum Naturdenkmal betroffen sind:

KG Langmannersdorf Grst.Nr. 1748/3 2,8444 ha

4. 4

11		S N.TA	>	P 5.	11		1748/8	11% X.8%	3823	Ìіā	
11					11		1748/9		8137		
11	25 19				11		1749/1		2381	ha	
KG	Tauten	dorf			11		434/1	2,	8557	ha	
11					11	2)	434/2	1,	2451	ha	
KG	Ebersdo	orf			11		55/1	2,	2000	ha	
n.					n		55/2	2,	5463	ha	
11					11		55/3		8600	ha	
KG	Weinzie	erl			11		182	3,	9538	ha	
KG	Atzenbi	ugg			11		584/2	ca. 4,	0000	ha	(Teil)

Nach Abschluss der Kommassierung in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf haben sich nun teilweise neue Grundstücksnummern ergeben.

Der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln hat die im Spruch dieses Bescheides angeführten Grundstücksnummern, die das Naturdenkmal in diesen Katastralgemeinden erfasst, erhoben.

In den Katastralgemeinden Weinzierl und Atzenbrugg sind keine Änderungen eingetreten.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändet werden.

Da die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29. April 1999, 9-N-9016/7, genannten Grundstücksnummern in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf zum Teil nicht mehr existieren, war spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkenn-

zeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

### Ergeht an:

- 1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten
- 2. die Marktgemeinde 3452 Atzenbrugg
- 3. die Gemeinde 3142 Weißenkirchen/Perschling
- 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten
- 5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau
- 25 / 6. die Bezirkshauptmannschaft 3100 St. Pölten
  - 7. das Bezirksgericht 3430 Tulln, Grundbuch
  - 8. das Bezirksgericht 3130 Herzogenburg, Grundbuch
  - das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz,
     3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann Mag. Wancata

Für die Richtigkeit der jagget in 1920

### BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr, Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag und Donnerstag 8-12 Uhr

9-N-9016/7

Bearbeiter (02272) 25 11 Dr. Widermann DW 59

Datum
29. April 1991

Betrifft
Alte Perschling - Naturdenkmal
EBL. 154

Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten
9-N-9065/2

Bescheid

# Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln erklärt den Verlauf der "Alten Perschling" samt dem begleitenden, beidseitigen Uferbewuchsstreifen auf einer Länge von ca. 11 km im Bereich von der Abzweigung vom neuen Hochwassergerinne bei Langmannersdorf bis zur "Sappertbrücke" beim Haus Atzenbrugg Nr. 37 zum Naturdenkmal. Von dieser Erklärung zum Naturdenkmal sind folgenden Grundstücke, die alle im Eigentum der Republik Österreich, "Öffentliches Wassergut", stehen, umfaßt:

	KG	Langmannersdorf	Gst.Nr.	1748/3	2.8444	ha	
		· ·		1748/8	8823	ha	\ <u>`</u>
	••	••	•	1748/9	3.8137	ha BH ST. F	OLTEN
1	•			1749/1	2381	ha)	
	••	Tautendorf		434/1	2.8557	ha	369 1 70
-37	••	••	••	434/2	1.2451	ha	
279	••	Ebersdorf	**	55/1	2.2000	ha	
	••		n°	55/2	2.5463	ha	
- 4	••	<b>11</b>	· **	55/3	8600	ha	_102
	•	Weinzierl		182	3.9538	ha	
	••	Atzenbrugg	••	584/2 ca.	4.0000	ha (Teil)	

Folgende Maßnahmen werden durch die Erklärung des oben umschriebenen Bereiches zum Naturdenkmal nicht berührt:

1. Maßnahmen die der Reinhaltung des Gerinnes dienen.

- 2. Maßnahmen, die zur Sanierung bzw. zur Sicherung der Ufer erforderlich sind, soweit diese als naturnahe Uferverbauungsbzw. Ufersicherungsmaßnahmen (z.B. in Form von Holzschlachten, rauh verlegtem Steinwurf, Weidenflechtwerk, Lebendverbauten, etc.) ausgeführt werden.
- 3. Die Nutzung des Uferbewuchses in der bestehenden Form, jedoch nur nach Auszeige durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln.
- 4. Die Ausübung der Fischerei und der Jagd.

# Rechtsgrundlage

§ 9 ABs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

## Begründung

Die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ hat bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln mit einem Schreiben vom 18. Juni 1990 gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes den Antrag gestellt, den im Spruch beschriebenen Bereich der "Alten Perschling", der im Verwaltungsbezirk Tulln liegt, zum Naturdenkmal zu erklären, da dem betroffenen Flußabschnitt ein besonderer landschaftsprägender Charakter zukommt und er darüber hinaus als Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna von großer Bedeutung ist.

Ein gleichlautender Antrag wurde für den im Verwaltungsbezirk St. Pölten gelegenen Teil der "Alten Perschling" an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gerichtet. Diese hat mit einem Schreiben vom 21. Juni 1990 die Bezirkshauptmannschaft Tulln ersucht, das Verfahren für den gesamten im Spruch beschriebenen Bereich durchzuführen, da der überwiegende Teil des Vorhabens im Verwaltungsbezirk Tulln gelegen ist.

Die Abteilung III/1 des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit einem Schreiben vom 31. Oktober 1990 mitgeteilt, daß gegen die beabsichtigte Erklärung der "Alten Perschling" in dem Spruch beschriebenen Bereich zum Naturdenkmal seitens der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes grundsätzlich kein Einwand erhoben wird. Es müßte jedoch weiterhin möglich sein, den Uferbewuchs unter Berücksichtigung der forstlichen und ökologischen Belange zu nutzen und

die erforderlichen Erhaltungs- und Räumungsarbeiten am alten Perschlinggerinne durchzuführen. Weiters wurde darauf hingewiesen, daß die "Alte Perschling" nicht mehr in ihrem gesamten Verlauf auf Grundflächen des öffentlichen Wassergutes fließe.

Die Abteilung B/3-A des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit einem Schreiben vom 29. Oktober 1990 mitgeteilt, daß die Erklärung der "Alten Perschling" in den im Spruch beschriebenen Bereich grundsätzlich begrüßt wird. Jedoch ebenfalls darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Gerinnes weiterhin möglich sein müßten. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, daß zwar durch die starke Mäandrierung gewisse Teile des Perschlingbaches auf Privatgrundstücken fließen, grundsätzlich jedoch katastermä-Big die "Alte Perschling" öffentliches Wassergut der Republik Österreich darstellt und eine neue Vermessung im Laufen ist. Au-Berdem wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren die "Alte Perschling" bei Hochwassereignissen zum Teil auf Privatgrundstükke übergeflossen wäre, sodaβ Ufersanierungsmaßnahmen beantragt und bereits in Ausarbeitung wären. Diese Projekte wären in Form von naturnahen Uferverbauungsformen vorgesehen und würden sich zum Teil nur auf ganz kurze Abschnitte in Längen von 20 - 30 m erstrecken.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat am 28. Jänner 1991 folgende gutächtliche Stellungnahme abgegeben: "Befund:

Das zur Begutachtung stehende Teilstück der "Alten Perschling" beginnt in der KG Langmannersdorf, wo der alte Flußlauf von dem - in den Jahren 1922 - 1925 errichtenden - Hochwassergerinne abzweigt. Von hier windet sich dieser in seiner ursprünglichen und jahrhundertealten Form erhaltene Fluß durch das breite, von West nach Ost ausgerichtete Perschlingtal. Während das parallel hiezu verlaufende geradlinige Hochwasserflußbett von der genannten Abzweigung bis nach Atzenbrugg ca. 7 km lang ist, beträgt die Länge des alten Gerinnes aufgrund der vielen Mäander (ca. 20) und Bögen etwa 11 km. Davon liegen 3,7 km im Verwaltungsbezirk St. Pölten und der Rest im Verwaltungsbezirk Tulln.

Das Perschlingtal ist eine lang hingezogene Talwanne mit Wiesenteppichen und Ackerfluren, die südseitig von bewaldeten Hügeln und nordseitig von einem geschlossenen Höhenrücken mit Weingärten und Wald begrenzt wird. Auffällig ist die Höhengleichheit dieser Begrenzungen von ca. 250 m an beiden Seiten. Der "Schusterberg" bei Ebersdorf ist die höchste Erhebung des nördlichen Höhenzuges. Von diesem geschichtsträchtigem Punkt bietet sich ein weiter Ausblick auf die Perschlinglandschaft und das Tullnerfeld.

Die Perschling trennt die Landschaft jedoch nicht nur morphologisch, sondern auch geologisch. Während der nördliche Begrenzungsrücken steile Lößhänge zeigt, gehört die südliche Hügelkette geologisch zu den Ausläufern des Alpenvorlandes (Flyschione). Analysen von Schotterablagerungen haben auch den Beweis erbracht, daß in der Eiszeit nicht nur die Perschling, sondern auch die Traisen durch dieses Tal floß.

Beidseitig der Flußmulde befinden sich in regelmäßigen Abständen Dörfer, deren Ursprung teilweise bis in das 8. Jahrhundert zurückreicht. Industrieansiedlungen sind hier bis heute keine entstanden. Ab dem Mittelalter wurde die Wasserkraft der Perschling vielseitig genutzt, einige Mühlengebäude sind heute noch vorhanden.

Das Bachbett der alten Perschling hat eine durchschnittliche Breite von 25 m und ist über die gesamte Länge an beiden Ufern mit landschaftstypischem Auwaldgehölzen bestockt. Nahezu alle Weichund Hartlaubhölzer unserer heimischen Auwälder sind hier vertreten, wie: Schwarzpappel, Silberpappel, Baum- und Strauchweiden, Traubenkirsche, Grau- und Schwarzerle, Birke, Esche, Bergahorn, Stieleiche, Robinie, aber auch Wildkirsche und Elsbeere sind zu finden. Den Unterwuchs bilden roter und gelber Hartriegl, Holunder, Liguster, Spindelstrauch, Heckenkirsche, Weißdorn, um nur die wichtigsten zu nennen. Dieser Bewuchs wird von den Eigentümern der angrenzenden Felder alle etwa 25 Jahre als Niederwald genutzt, wobei vorher das Einvernehmen mit dem Obmann des Perschling-Wasserverbandes (derzeit Bürgermeister Jäger aus Michelhausen) hergestellt werden muß.

Das Wasser selbst wird in diesem Bereich durch keinerlei antropogene Verschmutzung beeinträchtigt, lediglich nach starken Regenfällen werden Fremdstoffe von den angrenzenden Feldern eingeschwemmt, die jedoch aufgrund des relativ guten Sauerstoffgehaltes des Wassers und der Beschattung (niedrige Wassertemperatur) rasch abgebaut werden. Eine biologische Gewässergütebestimmung brachte Bachflohkrebse, weiße Strudelwürmer, Köcherfliegenlarven und Steinfliegenlarven zutage. Diese zeigen die Güteklasse plus zwei an, was auch das Vorhandensein zahlreicher Bachkrebse beweist.

Die Fischfauna besteht aus Zander, Barben, Forellen, Hechten, Aalen, Karpfen, Welsen (nur im unteren Bereich dieser Strecke) und der gesamten Palette an Weißfischen. Dieses Gewässer ist somit der Barben - Forellenregion zuzuordnen. Über den jährlichen künstlichen Besatz wird vom Fischereiaufsichtsorgan genau Buch geführt.

Über die Insektenwelt können aufgrund mangelnder Unterlagen keine genauen Angaben gemacht werden. Es muß jedoch angenommen werden, daß die Wasserqualität und die im Flußbett abgelagerte starke Schicht an Feinsediment eine hohe Zahl an Wasserinsekten beherbergt, die in anderen, gleichartigen Gewässer 500 und mehr Arten ergeben haben. Gemeinsam mit dem, an den Ufern lebenden Insekten wird man auf 2.000 – 3.000 verschiedene Arten kommen.

Die trotz des neuen Überlaufgerinnes periodisch auftretenden Hochwässer mit Ausuferungen sorgen durch ihre Dynamik für die Aufrechterhaltung des bestehenden Ökosystems.

#### Gutachten:

Die alte Perschling mit ihrem völlig naturbelassenem Mäanderverlauf zählt zu den wenigen noch unregulierten und unverbauten
Flachlandflüssen Niederösterreichs. Der Fluß ist das prägende
Element dieser Landschaft und begründet deren Schönheit und Eigenart. Eine Begradigung dieses Bachbettes - wie sie von einzelnen
im Sinne geradliniger landwirtschaftlicher Flächen des öfteren gefordert wurde - würde das Landschaftsbild ins total negative umkehren und damit den Erholungswert der gesamten Region drastisch
vermindern. Der Flußlauf und dessen Uferbewuchs würden ihre Funk-

tion als ökologisches Rückzugsgebiet verlieren und damit eine Verarmung von Fauna und Flora eintreten. Der jetzige harmonische Mä-anderlauf tritt durch das Ufergehölz besonders auffällig hervor und bildet einen strengen Kontrast zu dem parallel hiezu verlaufenden neuen Hochwassergerinne. Natur auf der einen Seite, konsequente geometrische Linienführung auf der anderen. Deutlicher wird die Notwendigkeit des Natur- und Landschaftsschutzes selten demonstriert."

Der Sachverständige für Naturschutz hat daher beantragt. die "Alte Perschling" in dem im Spruch beschriebenen Ausmaß zum Naturdenkmal zu erklären, wobei jedoch die ebenfalls im Spruch beschriebenen Maßnahmen von der Erklärung zum Naturdenkmal nicht berührt werden sollten.

Dieses Gutachten wurde mit einem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 18. Februar 1991 den Verfahrensparteien gemäß 3 45 Abs. 3 AVG 1991 zur Kenntnis gebracht und wurde Ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme geboten.

Die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich hat mit einem Schreiben vom 26. Februar 1991 dahingehend Stellung genommen, daß sie sich den Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz vollinhaltlich angeschlossen hat.

Die Abteilung E/3-A des Amtes der Nö Landesregierung hat mit einem Schreiben vom 19. April 1991 mitgeteilt, daß in den nächsten Jahren die "Alte Perschling" zur Gänze vermessen werden soll, wobei jene Abschnitte gemeint sind, wo noch der alte Katasterstand Gültigkeit hat, da sich diese Erklärung zum Naturdenkmal lediglich auf Flächen des öffentlichen Wassergutes beziehen wird. Jene Böschungsflächen, die zur Zeit noch in Privateigentum stünden, werden dann ins öffentliche Wassergut übertragen und ab diesem Zeitpunkt ebenfalls ein Bestandteil des Naturdenkmales sein. Weiters wurde mitgeteilt, daß die im Schreiben vom 29. Oktober 1990 erwähnten Ufersicherungsmaßnahmen zum Teil bereits hergestellt wurden. Die restlichen Ufersicherungsmaßnahmen wie z.B. Lebendverbauten werden noch durchgeführt.

3 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt, daß die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen beschdere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.
3 7 Abs. 2 leg.cit., der auch im Verfahren zur Erklärung eines Naturgebildes als Naturdenkmal anzuwenden ist. bestimmt, daß in Naturschutzgebieten jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt ist, die Behörde jedoch Ausnahmen, insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzesgebietes dienen, unter Voraussetzungen oder unter solchen Auflagen gestatten kann, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Dem logischen und schlüssigen Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz ist zu entnehmen, daß der Verlauf der "Alten Perschling" in dem im Spruch bezeichneten Bereich nicht nur ein gestaltendes Element, sondern das wesentlichste gestaltende Element des Landschaftsbildes in dem gegenständlichen Bereich ist.

Diesem Gutachten zufolge war daher der Verlauf der "Alten Perschling" in dem im Spruch beschriebenen Bereich zum Naturdenkmal zu erklären. um zu gewährleisten, daß dieser als gestaltendes und prägendes Element dieser Landschaft, das deren Schönheit und Eigenart begründet, in dieser Form erhalten und nicht das Landschaftsbild durch wesentliche Eingriffe in diesem Bereich zerstört wird.

Die im Spruch beschriebenen, von der Erklärung dieses Bereiches zum Naturdenkmal nicht berührten Maßnahmen konnten deshalb als Ausnahmen von dem im § 7 Abs. 2 leg.cit. beschriebenen Verbot von der Erklärung zum Naturdenkmal ausgenommen werden, da diese Maßnahmen einerseits – z.B. die in den Punkten 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen – der Erhaltung dieses Naturdenkmales in seinem derzeitigen Zustand dienen und andererseits durch diese Maßnahmen – wie z.B. die in Punkt 3 und 4 beschriebenen – eine Gefährdung des Zieles der Schutzmaßnahme, nämlich der Erklärung des Bereiches zum Naturdenkmal, nicht zu erwarten ist und insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens und dessen natürli-

cher Lebensraum in keiner Weise maßgeblich beeinträchtigt wird.

Aufgrund der beschriebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden.
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Anderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 120,--.

#### Ergeht an:

- 1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- 2. die Gemeinde 3452 Atzenbrugg
- 3. die Gemeinde 3142 Weißenkirchen/Perschling
- 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/1, 1014 Wien
- 5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/3-A, 1014 Wien
- 6. die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
- 7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. Partik

Für die Richtigkeit der Auspertigung AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Abschrift

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060 Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

Wien 1, Wallnerstraße 4

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse) 1 A, 2 A, 3 A (Haltestelle Bognergasse)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

1. Herrn Leopold Doppler

> Ebersdorf 3 3452 Ebersdorf

2. Herrn

Leopold Doppler als gemeinsamer Zustellbevollmächtigter

Ebersdorf 3 3452 Ebersdorf

Beilagen

II/3-2544-91

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bearbeiter

(0222)53110 Durchwahl Datum

Mag. Heuer

6234

29. Juli 1992

Betrifft

Bezug

Naturdenkmal "Alte Perschling" zwischen Langmannersdorf und Atzenbrugg, Berufung

#### Bescheid

Über die eingebrachten Berufungen gegen die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29. April 1991, Zl. 9-N-9016/7, erfolgte Erklärung des Verlaufes der "Alten Perschling", samt dem begleitenden, beidseitigen Uferbewuchsstreifen auf einer Länge von 11 km, im Bereich von der Abzweigung vom neuen Hochwassergerinne bei Langmannersdorf bis zur "Sapputbrücke" beim Haus Atzenbrugg Nr. 37, zum Naturdenkmal, wird wie folgt entschieden:

#### Spruch

Die Berufung wird gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG als unzulässig zurückgewiesen.

## Begründung

Mit dem bekämpften Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln wurde der Verlauf der "Alten Perschling" samt dem begleitenden, beidseitigen Uferbewuchsstreifen auf einer Länge von ca. 11 km im Bereich von der Abzweigung vom neuen Hochwassergerinne bei Langmannersdorf bis zur "Sappertbrücke" beim Haus Atzenbrugg Nr. 37 zum Naturdenkmal erklärt. Von dieser Erklärung zum Naturdenkmal sind folgende Grundstücke, die alle im Eigentum der Republik Österreich, "Öffentliches Wassergut", stehen, umfaßt:

VC	1	<u> </u>			
NG	Langmannersdorf	Gst.Nr.	1748/3	2.8444	ha
п	п	n	1748/8	8823	ha
11	n	п	1748/9	3.8137	ha
"	"		1749/1	2381	ha .
n	Tautendorf	п	434/1	2.8557	ha .
n	п	п	434/2	1.2451	ha
п	Ebersdorf	п	55/1	2.2000	ha ,
n	n	. 11	55/2	2.5463	ha
"	m s	.17	55/3	8600 1	ha
п,	Weinzierl	. 11	182	3.9538	ha .
n	Atzenbrugg	11	584/2 ca.	4.0000 1	na (Teil)

Folgende Maßnahmen werden durch die Erklärung des oben umschriebenen Bereiches zum Naturdenkmal nicht berührt:

- "1. Maßnahmen die der Reinhaltung des Gerinnes dienen.
- 2. Maßnahmen, die zur Sanierung bzw. zur Sicherung der Ufer erforderlich sind, soweit diese als naturnahe Uferverbauungs- bzw. Ufersicherungsmaßnahmen (z.B. in Form von Holzschachten, rauh verlegtem Steinwurf, Weidenflechtwerk, Lebendverbauten, etc.) ausgeführt werden.
- Die Nutzung des Uferbewuchses in der bestehenden Form, jedoch nur nach Auszeige durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln.

4. Die Ausübung der Fischerei und der Jagd."

## Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

Die Erklärung zum Naturdenkmal erfolgte, weil die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln mit einem Schreiben vom 18. Juni 1990 gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes den Antrag stellte, den im Spruch beschriebenen Bereich der "Alten Perschling", der im Verwaltungsbezirk Tulln liegt, zum Naturdenkmal zu erklären, da dem betroffenen Flußabschnitt ein besonderer landschaftsprägender Charakter zukommt und er darüber hinaus als Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna von großer Bedeutung ist.

Ein gleichlautender Antrag wurde für den im Verwaltungsbezirk St. Pölten gelegenen Teil der "Alten Perschling" an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gerichtet. Diese hat mit einem Schreiben vom 21. Juni 1990 die Bezirkshauptmannschaft Tulln ersucht, das Verfahren für den gesamten im Spruch beschriebenen Bereich durchzuführen, da der überwiegende Teil des Vorhabens im Verwaltungsbezirk Tulln gelegen ist.

Gegen diesen Bescheid haben Sie berufen.

Als Berufungswerber wurde an erster Stelle Leopold Doppler genannt.

Die Berufung wurde zusätzlich von 17 Personen unterfertigt, wobei bei einem Großteil dieser Personen, die Namen und die Adressen nicht geklärt werden konnten. Gleichlautend beantragen alle Personen die Aufhebung des Bescheides wegen Rechtswidrigkeit und führen aus wie folgt: "Wir erheben gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 24.5.1991, GZ. 9-N-9016, zugestellt am 28.5.1991, die Berufung und begründen diese, wie folgt:

- 1. Wir haben als Grundeigentümer und Anrainer der Perschling ein rechtliches Interesse an der gegenständlichen Sache und sind daher Parteien im Sinne des § 8 AVG. Allenfalls beantragen wird die Zustellung einer Ausfertigung des Bescheides, um dagegen ein Rechtsmittel einlegen zu können.
- 2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Perschling gem. § 9 NÖ Naturschutzgesetz zum Naturdenkmal erklärt. Mit dieser Erklärung sind Beschränkungen für die Nutzung der / Perschling verbunden, die gegen unsere Interessen als Anrainer verstoßen.

§ 9 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt im Abs. 1, daß ein Naturgebilde, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat, zum Naturdenkmal erklärt werden kann.

Im Abs. 4 des genannten Paragraphen heißt es, daß hiezu insbesondere Klammen, Quellen, Wasserfälle, Teiche und Seen und andere gehören.

Da durch den Bescheid die ganze Perschling betroffen ist, ist die Erklärung der Perschling zum Naturdenkmal durch § 9 des erwähnten Gesetzes <u>nicht</u> gedeckt. Vielmehr müßte das gesamte Gebiet der Perschling zum Naturschutzgebiet erklärt werden, um dem Gesetz zu entsprechen. Die Voraussetzungen hiefür sind jedoch nicht gegeben."

Hierüber hat die Berufungsbehörde erwogen:

§ 63 Abs. 5 AVG, legt fest, daß die Berufung von der Partei schriftlich oder telegraphisch binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen ist, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, ober bei der Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat.

§ 8 AVG führt hiezu über Beteiligte und Partei im Sinne dieses Gesetzes wie folgt aus:

Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Gemäß § 14 a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, haben in den aufgrund dieses Gesetzes durchzuführenden Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren die betroffenen Gemeinden Parteistellung im Sinne des § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG).

Maßgebend für die Parteistellung ist, daß die Sachentscheidung in die Rechtsphäre des Betreffenden bestimmend eingreift und weiters, daß darin eine unmittelbare, nicht bloß abgeleitete und mittelbare Wirkung zum Ausdruck kommt (VwSlg. 2903 A/1953, 8031A/1971 und 8444A/1973, VwSlg. 9751A/1979).

Das im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz manifestierte Recht zur Einbringung der Berufung zielt – einerseits – auf die Frage, ob ein bestimmter Bescheid mit Berufung angefochten werden kann, andererseits aber auch und vor allem auf die Berufungslegitimation (§ 63 Anm. 5 Ringhofer) ab.

Sofern das Recht zur Einbringung der Berufung und sonstiger Rechtsmittel in den Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich geregelt ist, steht das Berufungsrecht demjenigen zu, der in dem Verwaltungsverfahren als Partei i.S. des § 8 AVG anzusehen ist (VwGH 7.6.1971, 1625 und 1626/70). Berufungswerber kann nur der sein, dem der Bescheid wirksam

Berufungswerber kann nur der sein, dem der Bescheid wirksam zugestellt oder verkündet worden und für den er auch inhaltlich bestimmt ist (VwGH 25.5.1972, 541/71).

Wie dem Akteninhalt des vorliegenden Berufungsaktes entnehmbar ist, wurde der bekämpfte Bescheid allen Parteien nachweislich zugestellt.

Auch den betroffenen Gemeinden Atzenbrugg und Weißenkirchen.

Dem im Akt befindlichen Grundbuchsauszug ist eindeutig entnehmbar, daß der Verlauf der "Alten Perschling" mit den betroffenen Grundstücken als öffentliches Wassergut ausgewiesen ist
und die gegenständlichen Grundstücke Eigentum der Republik
Österreich sind.

Das NSchG bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß den Anrainern ein Recht eingeräumt wird, an dem Verwaltungsverfahren der Naturschutzbehörde, das dem öffentlichen Interesse dient, als Partei teilzunehmen. Den Anrainern ist weder ein Rechtsanspruch noch ein rechtliches Interesse an der Erhaltung des inneren Gefüges des Landschaftshaushaltes, des Erholungswertes der Landschaft bzw. an der Erhaltung des Landschaftsbildes eingeräumt (vgl. dazu VwGH 1.3.1974, Zl. 1291/73, 1292/73, 14.5.1976, Zl. 771/76). Wohl aber hat im naturschutzbehördlichen Verfahren die betroffene Gemeinde (vgl. § 11 Abs. 1 NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGB1. 8050-0) Parteistellung (siehe Anmerkung 2 zu § 14a NSchG).

Aus den dargelegten Gründen war die Berufung aufgrund <u>fehlender</u> Rechtsmittellegitimation durch die Anrainer unzulässig. Die Berufung war daher – ohne auf das Berufungsvorbringen näher einzugehen – gemäß § 66 Abs. 4 AVG als unzulässig zurückzuweisen.

Da die von Herrn Leopold Doppler eingebrachte Berufung von mehreren Personen ohne Angabe ihrer Adressen mitunterzeichnet wurde, wurde Herr Leopold Doppler gemäß § 9 Abs. 3 Zustellgesetz (BGBl. 200/1982) als gemeinsamer Zustellbevollmächtigter für die Mitunterzeichner bestimmt.

# Rechtsmittelbelehrung

Eine weitere Berufung gegen diesen Bescheid ist nicht zulässig.

### Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Rezinkshauptmannschaft Tullm eingel. 17. AUG. 1992 ### 8-N-9016/11 Befregen

An die Bezirkshauptmannschaft 3430 Tulln

Beilagen: 1 Sammelband + 4

Bezug: 9-N-9016/9

zur gefälligen Kenntnisnahme und nachweislichen Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen. Mit dem Auftrag Herrn Leopold Doppler als Zustellungsbevollmächtigten eine Ablichtung der Berufungsschrift beizulegen und zu beauftragen den Bescheid allen 17 Unterzeichern der Berufung zur nachweislichen Kenntnis zu bringen.

> NÖ Landesregierung Im Auftrage Dr. K o l a r Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN 3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1 Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr

BH St. Pölten, 3100

An das Amt der Nö Landesregierung Abteilung B/2-D

1014 Wien

Beilagen

9-N-9529/3

2 SB

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (02742) 52551 Datum

B/2-D-L2207.01/2-95 Frau Fuchs DW 281 18. August 1995

Betrifft

LAND NÖ, Gde Weißenkirchen/Perschling; Brücke innerhalb des Naturdenkmales "Alte Perschling" bei Langmannersdorf - naturschutzbehördliches Verfahren

### Bescheid

I. Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten nimmt Ihre naturschutzbehördliche Anzeige der nachstehend beschriebenen Baulichkeit unter Einhaltung der angeführten Auflagen ZUR KENNTNIS:

BRÜCKE ÜBER ALTE PERSCHLING BEI LANGMANNERSDORF, Neuerrichtung einer Brücke in Form einer Stahlbetonrahmenbrücke im Zuge der Landesstraße 2207 bei km 5,502 in der KG Langmannersdorf, Gde Weißenkirchen/Perschling, entsprechend den Projektsunterlagen - Änderungen siehe Auflagen - des Herrn Dipl.Ing. Günther Urban, vom 30. Jänner 1995.

Die Projektsunterlagen liegen bei und sind gekennzeichnet; sie sind gleich denen im Wasserrechtsverfahren 9-W-9541.

- II. Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten GESTATTET den EINGRIFF IN DAS NATURDENKMAL "Alte Perschling" (Kennzeichen 9-N-9065, Einlageblatt Nr. 154) in der KG Langmannersdorf, Gde Weiβenkirchen/Perschling, durch die Errichtung der unter Punkt I. beschriebenen Baulichkeit, unter Einhaltung der angeführten Auflagen.
- zu I. und II.: Die folgenden AUFLAGEN sind zu erfüllen:
- 1. Anstelle der beiden SOHLGURTE aus Natursteinen sind diese AUS HOLZSTÄMMEN auszuführen.

- 2. Die BACHSOHLE ist in ihrem unbefestigten NATURZUSTAND zu belassen.
- 3. Der vorhandene UFERBEWUCHS ist im Zuge der Bauführung weitestgehend zu ERHALTEN; allenfalls ist dieser durch NEUANPFLANZUNGEN nach Baufertigstellung wiederum zu ergänzen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

# Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten wurde um naturschutzbehördliche Bewilligung der Errichtung einer Stahlbetonrahmenbrücke innerhalb des Naturdenkmales "Alte Perschling" angesucht.

Im Grünland bedürfen der Anzeige an die Behörde die Errichtung von Baulichkeiten sowie die Vornahme von Zu- und Umbauten. Die Behörde hat zur Hintanhaltung einer Schädigung des inneren Gefüges des Landschaftshaushaltes sowie einer Beeinträchtigung des Erholungswertes Vorkehrungen vorzuschreiben.

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Das Naturschutzgesetz verbietet jeden störenden oder beeinträchtigenden Eingriff. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann vom Eingriffs- bzw. Änderungsverbot Ausnahmen gestatten. Ausnahmen dürfen aber nur für solche Vorhaben gestattet werden, durch die das Ziel der Naturdenkmalerklärung entweder von vorneherein nicht gefährdet wird oder diese mit dem Vorhaben verbundene Gefährdung durch Auflagen ausgeschlossen werden kann.

Zu diesen Fragen hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz eingeholt. Aufgrund des Gutachtens wurden die Auflagen vorgeschrieben, die erforderlich sind, Natur und Landschaft sowie das Naturdenkmal vor Schädigung zu schützen.

# Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie - eine Begründung des Antrages enthalten. Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung

S 120, --.

20/12/96

## Ergeht an

- 1) die Gde Weiβenkirchen/Perschling, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die Nö Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraβe 8, 1014 Wien (zu 931537/001)
- 3) das NÖ Gebietsbauamt III St.Pölten, z.Hd. Herrn Amtssachverständigen für Naturschutz (zu N-951190)
- 4) das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (zu Einlageblatt Nr. 154)
  - 5) die Abteilung 9-Wasserrecht, im Hause (zu 9-W-9541)
  - 6) die Abteilung 10, im Hause (zum Verfahren gemäß § 6 NÖ Landesstraβengesetz)

Der Bezirkshauptmann Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Jucles

Amt der NÖ Landesregierung 1/3
Poststelle

2 4. Aug. 1995

IB-551-15/E154/1
Bearbeiter Na

Stempel Beilagen

hay

2. V. gen.

Frist:

30/12/67 (NSB-Underluga?)

1/7/16

#### BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33, Telefon 02272-603, Telefax 02272-603-222

Jugend- und Sozialabteilung: 3430 Tulln, Stiegeng. 4, Fax 02272-603-219

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr

Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag, Mittwoch und Donnerstag 8-12 Uhr

Amtsstunden: Mo bis Mi 8-16 Uhr, Do 8-19 Uhr, Fr 8-12 Uhr

9-N-9016/15 Bearbeiter (02272) 603 Datum Anna OTTO DW 293 30. August 1999

Betrifft Alte Perschling - Naturdenkmal

> Bescheid Spruch

Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten
1999 -09- -6
9-N-9065/9

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ändert den Bescheid vom 29. April 1991, 9-N-9016/7, dahingehend ab, dass in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf die folgenden Grundstücksnummern von der Erklärung zum Naturdenkmal "Alte Perschling" betroffen sind:

KG	Langmannersdorf	Gr.St.Nr.	1748/9	3,8137 ha	(alt)
11		II .	2083	1,0229 ha	(neu)
- 11		. 11	2143	3,4677 ha	(neu)
KG	Tautendorf	n	434/2	1,2451 ha	(alt)
17		ii .	493	2,9529 ha	(neu)
KG	Ebersdorf	п	55/3	0,8600 ha	(alt)
11		"	614	2,1523 ha	(neu)
11		11	651	4,0021 ha	(neu)

#### Rechtsgrundlagen

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)

### Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29. April 1991, 9-N-9016/7, wurde der Verlauf der "Alten Perschling" auf einer Länge von ca. 11 km zum Naturdenkmal erklärt.

In diesem Bescheid wurden die folgenden Grundstücke genannt, die von der Erklärung zum Naturdenkmal betroffen sind:

KG Langmannersdorf Grst.Nr. 1748/3 2,8444 ha

4. 4

11		S N.TA	>	P 5.	11		1748/8	11% X.8%	8823	Ìіā	
11					11		1748/9		8137		
11	25 19				11		1749/1		2381	ha	
KG	Tauten	dorf			11		434/1	2,	8557	ha	
11					11	2)	434/2	1,	2451	ha	
KG	Ebersdo	orf			11		55/1	2,	2000	ha	
n.					n		55/2	2,	5463	ha	
11					11		55/3		8600	ha	
KG	Weinzie	erl			11		182	3,	9538	ha	
KG	Atzenbi	ugg			11		584/2	ca. 4,	0000	ha	(Teil)

Nach Abschluss der Kommassierung in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf haben sich nun teilweise neue Grundstücksnummern ergeben.

Der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln hat die im Spruch dieses Bescheides angeführten Grundstücksnummern, die das Naturdenkmal in diesen Katastralgemeinden erfasst, erhoben.

In den Katastralgemeinden Weinzierl und Atzenbrugg sind keine Änderungen eingetreten.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändet werden.

Da die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 29. April 1999, 9-N-9016/7, genannten Grundstücksnummern in den Katastralgemeinden Langmannersdorf, Tautendorf und Ebersdorf zum Teil nicht mehr existieren, war spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkenn-

zeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

### Ergeht an:

- 1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten
- 2. die Marktgemeinde 3452 Atzenbrugg
- 3. die Gemeinde 3142 Weißenkirchen/Perschling
- 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten
- 5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau
- 25 / 6. die Bezirkshauptmannschaft 3100 St. Pölten
  - 7. das Bezirksgericht 3430 Tulln, Grundbuch
  - 8. das Bezirksgericht 3130 Herzogenburg, Grundbuch
  - das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz,
     3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann Mag. Wancata

Für die Richtigkeit der jagget in 1920